



Bericht

der Landesregierung

Subventionsbericht des Landes Schleswig-Holstein

Federführend: Finanzministerium



Subventionsbericht des Landes Schleswig-Holstein

Inhalt

I.	Auftrag und Ziel	5
II.	Begriffsdefinition	6
III.	Abgrenzung Subventionsbegriff	7
IV.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	10
1.	Integrierte ländliche Entwicklung	10
V.	Finanzministerium	14
2.	HSH Nordbank AG	14
VI.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	20
3.	Schiffbaubürgschaften	20
4.	Innovationsförderung für schleswig-holsteinische Werften zur Sicherung von Arbeitsplätzen	22
5.	AKN Eisenbahn GmbH (AKN)	24
6.	Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	25
7.	Sonstige Landesbürgschaften	25
8.	Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank	30
9.	Zuschüsse an Unternehmen für stille Beteiligungen im Rahmen von Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen	33
10.	Außenwirtschaftsförderung	35
11.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	37
12.	Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014 - 2020	42
13.	Technologieförderung	48
14.	Landesprogramm Arbeit	51
VII.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	54
15.	Förderung des Aus- und Umbaus der Seehundstation Friedrichskoog	54
16.	Fischereiförderung	54
17.	Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung	57

18.	Förderung des Absatzes von Qualitätslebensmitteln und „Regionaler Produkte“	59
19.	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.....	60
20.	Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.....	61
21.	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).....	63
22.	Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage).....	64
VIII.	Übersicht der institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	66
IX.	Themenübersicht.....	67

I. Auftrag und Ziel

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 119. Sitzung der 18. Wahlperiode am 29. April 2016 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, dem Landtag bis zum Ende der 18. Wahlperiode und danach regelmäßig zur Mitte einer jeden Wahlperiode einen Subventionsbericht vorzulegen.

Der Bericht soll die von den Ressorts bewilligten Zuwendungen nach Art der Rechtsverpflichtung, nach der Rechtsform der Empfänger, nach deren Sitz und nach Mittelherkunft (zum Beispiel Landesmittel, Bundesmittel, EU-Mittel) aufgliedern. Eine Übersicht aller institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sowie der kumulierte Betrag sämtlicher Zuwendungen zu ihren Gunsten im Zeitverlauf sind beizufügen.

Der Bericht soll das Verhältnis der Fremd- und Fördermittel wiedergeben und eine knappe Wirkungsanalyse der Förderprogramme beinhalten. Daraus soll auch hervorgehen, ob eine degressive Ausgestaltung in Betracht kommt und wie lange die Förderung nach gegebener Rechtslage bestehen wird.

Die Landesregierung wird zudem beauftragt, eine Analyse anhand folgender Kriterien zu erstellen:

- Werden die Subventionen an soziale Kriterien gekoppelt?
- Werden durch die Subventionen langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen, beziehungsweise werden durch die Subventionen Arbeitsplätze langfristig erhalten?
- Sind geförderte Arbeitsplätze tarifgebunden?
- Wird durch die Subventionen die Gleichstellung gefördert?
- Werden mehr Umsatz beziehungsweise Einkommen bei Subventionsempfängern durch die Subventionen generiert?
- Werden bestimmte Wirtschaftszweige in besonderem Maße gestärkt? Welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung liegt diesen Wirtschaftszweigen zugrunde?
- Wird die langfristige Sicherung von Unternehmensstandorten erreicht?
- Werden die Bildungsinfrastruktur und damit der Ausbildungsstand positiv beeinflusst?
- Tragen die Subventionen zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei den Subventionsempfängern bei?
- Dienen die Subventionen zur Minderung des Anstiegs oder der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft?

- Erhöhen die Subventionen den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch des Subventionsempfängers?
- Führen die Subventionen zu einer effektiveren Nutzung vorhandener Gewerbeflächen, und tragen sie zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bei?
- Werden Flächen für die Wohnungsbauentwicklung dadurch effektiver genutzt?
- Ist mit der Subvention das Ziel einer nachhaltigen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs verbunden?

Der Subventionsbericht und die Analyse zur wirtschaftlichen, sozialen, gleichstellungspolitischen und ökologischen Nachhaltigkeit der Subventionen sollen Bewertungshilfen für die politische Entscheidung zum möglichen Abbau von Subventionen liefern.

Anmerkung:

Grundlegende Fragestellungen werden in verschiedenen Kapiteln des Berichts beantwortet, um für den Leser einen Quereinstieg zu ermöglichen. Textliche Wiederholungen sind beabsichtigt.

II. Begriffsdefinition

Der Subventionsbegriff des Bundes ist ausweislich von Ziffer 2.2 des Sechszwanzigsten Subventionsberichts der Bundesregierung seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) festgelegt.

Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige.

§ 12 StabG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Nicht zu den Subventionen zählen ausweislich von Ziffer 2.2 des Sechszwanzigsten Subventionsberichts der Bundesregierung finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann.

Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird zudem regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über Fachpolitik geben zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft, zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

Vergl. Sechszwanzigster Subventionsbericht – Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2015 bis 2018, Ziff. 2.2.

III. Abgrenzung Subventionsbegriff

Nach dem Landtagsbeschluss zur Beauftragung eines Subventionsberichts soll dieser Auskunft geben über

- Finanzhilfen,
- Schuldendiensthilfen,
- Bürgschaften und
- Kapitalbeteiligungen

des Landes nach Ressortzuständigkeit, die das Ziel haben, für Unternehmen

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen oder
- den Produktionsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern.

Keine Subventionen sind nach dem Beschluss des Landtages finanzielle Aufwendungen des Landes für generelle Staatsaufgaben. Dazu gehören allgemeine Sozialleistungen, Ausgaben für soziale, ökologische und kulturelle Zwecke, für das allgemeine Bildungswesen, für Gesundheit, Gleichstellung, Sport und Erholung oder allgemeine Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Definition Subventionsarten aus haushaltsrechtlicher Sicht

Finanzhilfen

Für diesen Bericht werden Finanzhilfen als Zuwendungen an Unternehmen mit unterstützendem / subventionierendem Charakter bis auf steuerliche Hilfe verstanden, die unter keine der anderen im Folgenden genannten Hilfen fallen.

Schuldendiensthilfen

Nach den Erläuterungen zu Obergruppe (OG) 22 im Gruppierungsplan (GPL) als Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HS) sind Schuldendiensthilfen Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen.

Somit sind hier Zahlungen von Titeln der OG 66 (Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche wie öffentliche und private Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen) zu betrachten, soweit sie sich an Unternehmen richten.

Bürgschaften

Nach VV Nr. 1 zu § 39 LHO regeln sich Bürgschaften nach den §§ 765 ff. BGB.

Nach § 765 BGB ist eine Bürgschaft die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Kapitalbeteiligungen

Nach VV Nr. 1.2 zu § 65 LHO ist Beteiligung jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche (Stiftung) Beteiligung, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Förderprojekte im Einzelnen

IV. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)

1. Integrierte ländliche Entwicklung

Die Gestaltung des demografischen Wandels, die zunehmende Flächeninanspruchnahme und die digitale Entwicklung stellen zentrale Herausforderungen insbesondere in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins dar. Die demografischen Veränderungen gehen mit erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen einher, die es abzufedern gilt. Neben einer Schwächung der regionalen Wirtschaftskraft beeinflussen Bevölkerungsverluste auch die Lebensqualität in den betroffenen Regionen. Insbesondere in dünn besiedelten Landesteilen besteht die Gefahr, dass das Angebot an Infrastruktur (z.B. Verkehr), aber auch an Basisdienstleistungen (z.B. Bildung, Gesundheit, Einzelhandel, kulturelle Angebote) in seiner heutigen Form nicht aufrechterhalten werden kann.

Über die Anpassung der Infrastrukturen im ländlichen Raum an die erwarteten Folgen des demografischen Wandels hinaus gilt es, die wirtschaftlichen Stärken weiter auszubauen und die vorhandenen Potenziale insbesondere auch hinsichtlich der digitalen Entwicklung gezielt zu nutzen.

Durch die Finanzhilfen werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur geleistet.

Insbesondere Projekte zur Ortskernentwicklung sowie Angebote zur Sicherung der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren) in ländlichen Räumen werden gefördert.

Projekte zur Ortskernentwicklung werden auf der Grundlage von kommunalen Ortskernentwicklungskonzepten gefördert, die die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Gemeinde / den Kooperationsraum untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Unterstützt werden zudem Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung.

Zudem erfolgt auch die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt des kulturellen Erbes. Dabei werden zum Beispiel Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, gefördert.

Die geförderten Projekte werden auf der Basis definierter Kriterien (sog. Projektauswahlkriterien) ausgewählt, die – je nach Zielsetzung – auch soziale Kriterien beinhalten z. B. Maßnahme „Lokale Basisdienstleistungen“; Kriterium: „Vorhaben beinhaltet Angebote zur Inklusion“.

Die Finanzhilfen setzen sich zu unterschiedlichen Anteilen aus Mitteln des ELER, der GAK und des Landes zusammen.

Die hier aufgeführten Finanzhilfen stellen einen kleinen Anteil der geleisteten Projektförderung im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung dar. Es sind jene Projekte aufgeführt, die nach der o. g. Definition als „Subvention“ zu werten sind, da sie als Finanzhilfen an Unternehmen bezeichnet werden können, die dazu beitragen sollen, Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen, z. B. in Form von Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebseinkommen. Der eigentliche Fokus der Förderung ist die Unterstützung öffentlich zugänglicher Infrastruktur in ländlichen Räumen.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „integrierte ländliche Entwicklung“ im abgefragten Zeitraum (1.9.2016 – 31. 12.2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 12	21,9	0,0	360,9
Dithmarschen	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 3	0,0	0,0	78,7
Dithmarschen	natürl. Pers.: 0	0,0	0,0	0,0
Flensburg	jur. Pers d. priv. Rechts.: 0	0,0	0,0	0,0
Hamburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 3	20,5	0,0	88,5
Steinburg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 8	8,5	0,0	301,3
Steinburg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	2,0	3,0	121,8
Steinburg	natürl. Pers.: 4	23,6	0,0	159,5
Kiel	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 7	12,6	0,0	352,5
Kiel	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 0	0,0	0,0	0,0
Neumünster	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 0	0,0	0,0	0,0

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 18	4,0	2,3	623,3
Nordfriesland	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 9	138,7	113,1	679,0
Nordfriesland	natürl. Pers.: 6	60,0	0,0	239,9
Stormarn	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	88,3
Stormarn	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 10	31,9	0,0	412,4
Stormarn	natürl. Pers.: 1	5,4	0,0	43,2
Ostholstein	natürl. Pers.: 1	1,4	0,0	11,3
Ostholstein	jur. Pers. d. priv. Rechts: 15	60,5	0,0	809,7
Ostholstein	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 6	136,5	204,7	227,2
Pinneberg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 4	9,5	0,0	276,6
Pinneberg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 0	0,0	0,0	0,0
Pinneberg	natürl. Pers.: 4	15,5	0,0	181,7
Plön	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 9	17,1	0,0	317,0
Plön	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 3	0,0	0,0	81,9
Plön	natürl. Pers.: 3	8,9	0,0	35,7
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 11	21,0	0,0	526,1
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 5	12,8	19,2	175,1
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Pers.: 3	47,6	0,0	190,5
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 7	15,8	0,0	352,0
Herzogtum-Lauenburg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 2	0,0	0,0	609,4
Herzogtum-Lauenburg	natürl. Pers.: 1	4,0	0,0	32,2
Segeberg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 4	0,0	0,0	313,0
Segeberg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	0,0	0,0	198,3

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Segeberg	natürl. Pers.: 0	0,0	0,0	0,0
Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 7	177,6	27,2	177,6
Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 10	0,0	0,0	556,3
Schleswig-Flensburg	natürl. Pers.: 1	16,1	0,0	64,4
	Summe	873,4	369,5	8.685,3

Das Verhältnis von Fremd- und Fördermitteln ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Grundsätzlich ist vom Projektträger ein Eigenanteil der förderfähigen Kosten zu erbringen. Die Förderquoten liegen i. d. R. zwischen 40 % und 75 %, in Einzelfällen darunter bzw. darüber.

Wirkungsanalyse:

Die Förderung wird im Rahmen und nach Maßgabe des LPLR und über die GAK-Berichterstattung evaluiert. Die Evaluierung bezieht sich auf die drei Ebenen „Programm“, „Schwerpunktbereiche“ und „Maßnahmen“. Basis der Evaluierung ist die Maßnahmenbewertung. Im Mittelpunkt stehen Vollzugsanalysen, einschließlich der administrativen Umsetzung, sowie maßnahmenspezifische Fragestellungen. Je nach Zielsetzung des Programms und der Maßnahmen werden durch die Subventionen langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze erhalten. So ist z.B. bei der Umsetzung von LEADER über die Lokale Aktionsgruppe (LAG) AktivRegionen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein Ziel.

Die Subventionen tragen teilweise zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei den Subventionsempfänger/innen bei. In einigen Maßnahmen werden Vorhaben im Projektauswahlverfahren begünstigt, wenn das Projekt den EnEV-Standard übertrifft und/oder zur Flächenrevitalisierung beiträgt.

V. Finanzministerium

2. HSH Nordbank AG

Im Zuge der Finanzkrise war die HSH Nordbank AG 2008 (seit Februar 2019 „Hamburg Commercial Bank“) in eine erhebliche Schieflage geraten und erhielt kapitalstärkende Maßnahmen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg. Diese wurden über die zu diesem Zweck gemeinsam gegründete Länderanstalt hsh finanzfonds AöR (hsh finanzfonds) umgesetzt. Sie setzten sich zusammen aus einer Zuführung „frischen“ Eigenkapitals (Beteiligung) von 3 Mrd. € und einer Zweitverlustgarantie („Sunrise-Garantie“) zur Abschirmung von Kreditausfallrisiken bis zu einer Höhe von maximal 10 Mrd. €.

Die HSH Nordbank führte gemäß ihrem 2009 erstellten Restrukturierungsplan, der Grundlage des Beihilfeverfahrens war, den Garantiehöchstbetrag im März, Juni und September 2011 um jeweils 1 Mrd. € auf schließlich 7 Mrd. € zurück. Im Jahr 2011 genehmigte die Europäische Kommission die Umstrukturierung der HSH Nordbank einschließlich der dabei vorgenommenen Stabilisierungsmaßnahmen.

2013 bat der Vorstand der HSH Nordbank die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Erreichung einer auch aus Sicht der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) notwendigen harten Kernkapitalquote von stabil über 9%, die Ländergarantie von derzeit 7 Mrd. € wieder auf den ursprünglichen Höchstbetrag von 10 Mrd. € zu erhöhen und die dazu notwendigen Schritte zu ergreifen. Dies leitete ein weiteres umfangreiches EU-Beihilfeverfahren ein. Im Zuge dessen wurden die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg nach der Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren vom 2. Mai 2016 verpflichtet, die HSH Nordbank bis zum 28. Februar 2018 in einem offenen, transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahren zu privatisieren. Wäre dies nicht gelungen, hätte die Bank geordnet abgewickelt werden und aus dem Markt ausscheiden müssen.

Nach einer umfangreichen Abwägung der Risiken und der möglichen wirtschaftlichen Folgen entschieden die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, die erforderlichen Schritte für eine Privatisierung der HSH Nordbank einzuleiten. Übergeordnetes Ziel war zu jedem Zeitpunkt der Entscheidung die Vermögensschonung des Landes Schleswig-Holstein.

Nach Abschluss erfolgreicher Verkaufsverhandlungen stimmten das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein sowie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg der Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrags am 28. Februar 2018 („Signing“) zu. Detailliertere Informationen zum EU-Beihilfeverfahren, zu den einzelnen Entscheidungen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg und zum Beginn des Privatisierungsverfahrens der HSH Nordbank bis zum „Signing“ stehen im Bericht der Landesregierung, Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG, Landtagsdrucksache [19/634](#), zur Verfügung.

Die Europäische Kommission hat der Bundesrepublik und den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg mit Beschluss vom 26. November 2018 mitgeteilt, dass der Verkauf der Anteile der Länder an der HSH Nordbank genehmigt wurde. Mit der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission und somit der Erfüllung aller Vollzugsbedingungen konnte der Anteilskaufvertrag vom 28. Februar 2018 am 28. November 2018 vollzogen werden, verbunden mit dem Übergang des Eigentums an der Bank auf die Erwerber. Weitere Details zum Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank können der Landtagsdrucksache [19/1083](#) entnommen werden.

Aufhebung der „Sunrise“-Zweitverlustgarantie

Nach der Erfüllung aller Vollzugsbedingungen waren die Voraussetzungen für eine beihilfekonforme Aufhebung der Sunrise-Garantie hergestellt. Somit konnte die Vollabrechnung der Garantie erfolgen und die Ausgleichszahlung getätigt werden. Bereits zuvor hatte die hsh finanzfonds umfangreiche Prüfungen vorgenommen und bestätigt, dass eine abrechnungsfähige Garantiesumme von 10 Mrd. € erreicht würde. Mit den noch offenen insgesamt 5,7 Mrd. € wurde der verbliebene Rahmen der Sunrise-Garantie am 30. November 2018 abgelöst. Finanziert wurde die Ausgleichszahlung zum einen direkt über die Länderhaushalte Hamburg und Schleswig-Holsteins (rd. 4,7 Mrd. €) sowie zum anderen über die Verwendung des Verkaufserlöses (rd. 1 Mrd. €), welcher der hsh finanzfonds durch die HSH Beteiligungs Management GmbH als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt worden ist.

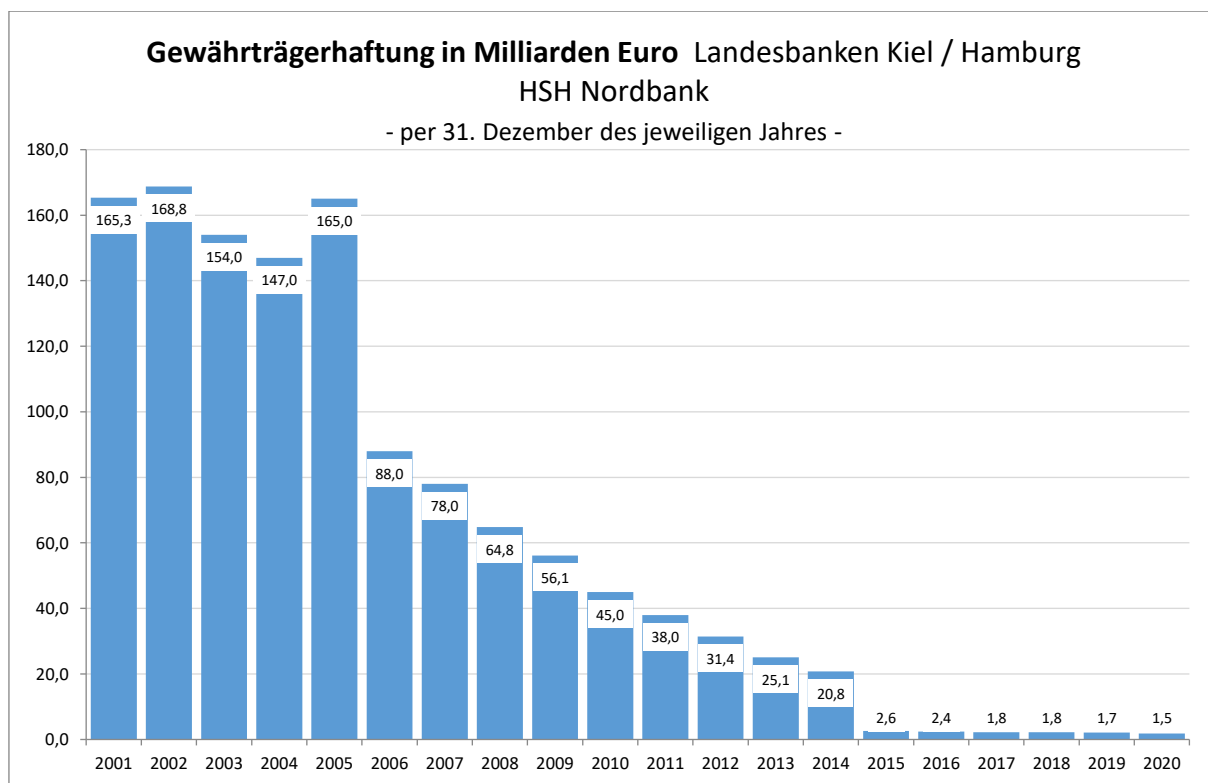
Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haben 2009 für die sogenannte Sunrise-Garantie gegenüber der hsh finanzfonds eine teilschuldnerische Rückgarantie bis zu 10 Mrd. € übernommen. Aus dieser Rückgarantie wurden Hamburg und Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung jeweils in Höhe von rd. 2,35 Mrd. € in Anspruch genommen.

Für den Ausfall von Prämienzahlungen und den Ausgleich ökonomischer Nachteile einer früheren Refinanzierung musste die Bank entsprechend der Aufhebungsvereinbarung eine Kompensationszahlung an die hsh finanzfonds entrichten, um EU-beihilfekonform zu handeln. Der Betrag von 100 Mio. € verbleibt zunächst in der hsh finanzfonds und wird zur Deckung ihrer laufenden Kosten, wie Refinanzierungskosten, Beratungskosten und Verwaltungskosten genutzt.

Verbleib von Lasten und Risiken bei den Ländern

Trotz des erfolgreichen Verkaufs der HSH Nordbank verbleiben bestimmte Risiken auch zukünftig bei den Ländern. Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen der ehemaligen Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale haftet das Land Schleswig-Holstein als einer der Gewährträger gesamtschuldnerisch für gewährträgerbehaftete Verbindlichkeiten der HSH Nordbank zum Ende 2017 noch in Höhe von rund 1,8 Mrd. € (siehe beigefügte Grafik)¹. Gemäß der zwischen den Gewährträgern getroffenen Grundsatzvereinbarung vom 24./25. März 2003 haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55 %, also per Ende 2017 mit rund 360 Mio. €.

¹ Zusätzlich zu den gewährträgerbehafteten Wertpapieremissionen könnten laut HSH Nordbank AG auch Stille Einlagen in Höhe von rund 230 Millionen Euro (Stand Ende 2017) unter die Gewährträgerhaftung fallen. Nach Einschätzung der juristischen Berater der Länder handelt es sich jedoch hierbei nicht um „vereinbarte Verbindlichkeiten“ im Sinne des relevanten Staatsvertrages zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Landesbank.



Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt kontinuierlich bis ins Jahr 2041. Hinzu kommt Gewährträgerhaftung für in früherer Zeit eingegangene Pensionsverbindlichkeiten von rund 920 Millionen Euro per 31. Dezember 2017. Diese beinhaltet keinen bestimmten Endzeitpunkt, sondern läuft mit dem Ende der jeweiligen Pensionsansprüche aus.

Die Länder haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds zunächst fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung der Refinanzierung der Altlasten aus der Landesbeteiligung an der HSH Nordbank zu erlauben. Der bis 2018 abgerechnete Anteil der „Sunrise“-Garantie war zunächst von der hsh finanzfonds refinanziert worden. Dieser Anteil soll nach jetziger Planung in den kommenden Jahren ebenfalls in die Haushalte der Länder überführt und damit die Ansprüche der hsh finanzfonds aus dem Rückgarantievertrag von 2009 erfüllt werden. Hierzu wird die Landesregierung in den kommenden Haushaltsjahren jeweils die entsprechenden Mittel vorsehen, die sich wie folgt auf die jeweiligen Jahre aufteilen:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (in Mio. €)	450	-	287,5	375	375	375	375

Für die verbleibenden Kosten der hsh finanzfonds wie Zinsen, Refinanzierungskosten oder Verwaltungskosten soll zunächst die Kompensationszahlung genutzt werden, die die HSH Nordbank für die vorzeitige Auflösung der „Sunrise“-Garantie gezahlt hat, so dass in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten für die Länder anfallen werden.

Der Vollzug des Anteilskaufvertrags hat auf die hsh portfoliomanagement AöR (portfoliomanagement) keine Auswirkungen. Die Übertragung des Kreditportfolios von der HSH Nordbank auf die portfoliomanagement war Bestandteil des Beihilfebeschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016. Die portfoliomanagement erwarb dieses Portfolio im Juni 2016 für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. €. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont von rd. zehn Jahren vorgesehen. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck Ende 2015 errichtete Anstalt. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt per Ende 2018 rd. 0,5 Mrd. €.

Ausblick

Die portfoliomanagement wird auch über den Zeitpunkt der Privatisierung der HSH Nordbank hinaus weiterbestehen, um das ihr im Jahr 2016 übertragene Schiffskreditportfolio vermögensschonend abzubauen. Ein gegebenenfalls bei Auflösung der portfoliomanagement übrig bleibendes negatives Eigenkapital wäre von Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zu gleichen Teilen zu tragen.

Die hsh finanzfonds wird für eine Übergangszeit, voraussichtlich bis 2025, weiterbestehen. Wie oben beschrieben, ist geplant, dass der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil der Belastungen, für die die hsh finanzfonds Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen hat, nach und nach in den Landeshaushalt überführt wird. Durch die eigene Refinanzierung soll langfristig die Zinsbelastung für das Land gesenkt werden.

Die zum Zwecke der Privatisierung der HSH Nordbank gegründete Holdinggesellschaft HSH Beteiligungs Management GmbH wird ebenfalls zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen und Sicherung der wechselseitigen Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag als Vertragspartnerin mindestens für eine Dauer von drei Jahren fortbestehen.

Wirkungsanalyse

Auf eine Wirkungsanalyse entlang der Fragen aus der Drs. 18/4066 wird verzichtet. Die Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung gegenüber dem Landtag gesondert begründet.

VI. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Anmerkung:

Es wurden nachfolgend grundsätzlich die jeweiligen Bewilligungen für den Berichtszeitraum 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

3. Schiffbaubürgschaften²

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf gem. § 39 Landeshaushaltsordnung einer besonderen Ermächtigung im Haushaltsgesetz, wobei solche Verpflichtungen nicht übernommen werden dürfen, soweit mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss.

Bürgschaften zählen als marktnahe Förder- und Finanzierungsinstrumente durch die Einbeziehung auch privater Finanzierungsbestandteile und zwingend erforderlicher Eigenanteile zu den besonders haushaltsschonenden Förderinstrumenten. Als revolving einsetzbares Förderinstrument sind Landesbürgschaften in sich degressiv gestaltet. Durch Tilgungen auf verbürgte Kredite werden diese planmäßig voll zurückgeführt. Für die Übernahme der Landesbürgschaft als zusätzliche Sicherheit für den gewährten Kredit hat das begünstigte Unternehmen zusätzlich zur Bedienung des Kredites auch Entgelte für die Übernahme der Landesbürgschaft und während der Bürgschaftslaufzeit zu entrichten.

Gemäß § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2018 bzw. entsprechender Ermächtigungen der Vorjahre darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem MWVATT zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften bis zur Höhe von 500 Mio. € (unter Anrechnung von Verpflichtungen der Vorjahre) gewähren. Bürgschaften werden gewährt auf der Grundlage eines von der EU-Kommission als beihilfefrei (sich selbst tragendes) notifizierten Bürgschaftsprogramms der norddeutschen Küstenländer zur Realisierung von Schiffbauvorhaben in der hiesigen Schlüsselindustrie. Wie bei allgemeinen Landesbürgschaften (s.u.) dienen die Schiffbaubürgschaften so der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein mit den damit einhergehenden positiven Auswirkungen. Auch in diesen Fällen zählen die weiteren im Berichtsantrag erwähnten Kriterien nicht zu den Prüfkriterien im Hinblick auf die Übernahme der Schiffbaubürgschaft.

² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1104

Die Entwicklung der Obligoübernahmen der jeweiligen Jahre (01.01. bis 31.12.) für entsprechende Schiffbaubürgschaften, der Obligobestände sowie der aus dem Landeshaushalt getätigten Ausfallzahlungen sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen. Eine regionale Verteilung der gewährten Bürgschaften ist unter Datenschutzaspekten nicht zulässig, da ansonsten Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich wären.

Obligoübernahmen Schiffbau in T€

2016	62.944
2017	3.370
2018	104.000

Obligostand zum Jahresende Schiffbau in T€

2016	74.637
2017	37.133
2018	137.021

Ausfallzahlungen* Schiffbau in T€

2016	4.107
2017	0
2018	0

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

Wirkungsanalyse

- Die deutschen Werften sind heute meist die Generalunternehmen für die Besteller eines Schiffes. Sie sichern die Anzahlungen der Besteller ab und finanzieren die Bauzeit des Schiffes vor. Sie sehen sich hierbei sehr hohen Finanzierungsvolumina, langen Projekt- und Kreditlaufzeiten, bei Spezialschiffen begrenzten Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten sowie verschärften Anforderungen aus der Bankenregulierung und einem Rückzug vieler Geschäftsbanken aus dem Bereich Schiffbaufinanzierung gegenüber.
- Banken, die weiterhin im Schiffsfinanzierungsbereich tätig sind, gehen jedoch als Folge der Schifffahrtskrise und den prominenten Werftinsolvenzen in den zurückliegenden Jahren, grundsätzlich von einem erhöhten Risikoprofil im Schiffbaubereich aus. Die darüber hinaus nach wie vor noch bestehenden Altlasten führen dazu, dass die Banken Neugeschäfte nur in engen Grenzen zulassen. Dies erschwert die Fremdkapitalbeschaffung für einen Großteil der deutschen Werften erheblich, ganz besonders wenn diese sich in neuen Marktsegmenten positionieren.

- Wenn Banken aktuell überhaupt bereit sind, sich in der Bauzeitfinanzierung von Schiffen auf deutschen Werften zu engagieren, dann bestehen sie zur Absicherung ihrer Finanzierung auf die Stellung von Bürgschaften durch die betroffenen Bundesländer. Somit kommt den Schiffbaubürgschaften derzeit eine besondere Bedeutung zu.
- In dem Betrachtungszeitraum wurden Schiffbaubürgschaften ausschließlich zu Gunsten einer schleswig-holsteinischen Werft vergeben. Die Bürgschaften in o.g. Höhe trugen dazu bei, die Existenz der Werft mit rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer hohen regional-ökonomischen Bedeutung zu sichern.

4. Innovationsförderung für schleswig-holsteinische Werften zur Sicherung von Arbeitsplätzen³

Die Innovationsförderung der schleswig-holsteinischen Werften erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ und wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt.

Ende 2015 hat der Bund für neue Projekte der Werften ab 2016 den Länderfinanzierungsanteil von 50% auf ein Drittel herabgesetzt.

Gegenstand der Förderung von Innovationen im Sinne der Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ sind industrielle Anwendungen von Produkten oder Verfahren, die im Vergleich zum Stand der Technik in der Schiffbauindustrie in der Europäischen Union technisch neu oder wesentlich verbessert sind und das Risiko eines technischen oder industriellen Fehlschlags bergen.

Förderfähig sind von Werften oder deren Tochterunternehmen durchgeführte Innovationsmaßnahmen (Produkte oder Verfahren) für den Schiffbau, für Schiffsreparaturen oder Schiffsumbauten bei Handelsschiffen mit Eigenantrieb sowie bei Offshore-Strukturen. Diese Produkt- oder Verfahrensinnovationen müssen erstmalig im Bereich des Schiffbaus in der Europäischen Union industriell angewendet werden.

Vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 wurden innovative Neubauprojekte auf schleswig-holsteinischen Werften mit insgesamt 7.886,2 T€ aus dem Landeshaushalt gefördert.

³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 05

Da es sich bei den gezahlten Zuwendungen sowie den geförderten Innovationen um sensible Unternehmensdaten handelt, wird auf eine Detaildarstellung der einzelnen Zuschüsse für Projekte und der Nennung der Werften verzichtet. Im Wesentlichen handelt es sich jedoch um Innovationen im Bereich der emissionsarmen Antriebstechnik sowie der Digitalisierung - z.B.:

- Innovative Abgasnachbehandlungsanlagen welche zu signifikant reduzierten Emissionswerten führen
- Einsatz von Lithium-Ionen-Batterien zum Ausgleich von Lastschwankungen
- LNG-getriebene Antriebsanlagen für besonders anspruchsvolle Manövriervorgänge

Indirekt profitiert auch die in unserem Land starke Zulieferindustrie von der Innovationsförderung, denn rund 70 % der Wertschöpfung beim Bau eines modernen Schiffes werden von den Zulieferfirmen beigetragen.

Wirkungsanalyse

- Der Anteil des Landes dient der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein mit den damit einhergehenden positiven Auswirkungen.
- Das Förderprogramm stärkt die Forschung und Entwicklung der Werften durch die Bezuschussung der auftragsbezogenen Entwicklung innovativer Typschiffe sowie u.a. auch die nachweisbaren Qualitäts- und Leistungsverbesserungen im Umweltbereich (z.B. die Optimierung im Hinblick auf Kraftstoffverbrauch, Motorenemissionen, Abfälle und Sicherheit). Der Innovationsgehalt eines geförderten Projektes wird hierbei durch einen unabhängigen Gutachter geprüft und bestätigt.
- Das Programm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Strukturanpassung und Sicherung der Unternehmensstandorte. Dank ihrer hohen Spezialisierung behauptet sich die Schiffbauindustrie in Schleswig-Holstein erfolgreich in einem hart umkämpften weltweiten Schiffbaumarkt.

5. AKN Eisenbahn GmbH⁴ (AKN)⁵

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) haben in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter der AKN Eisenbahn AG deren Kreditfinanzierung für die Ersatzbeschaffung von 14 Triebwagen gegenüber der kreditgebenden Bank verbürgt. Die Verbürgung ist begrenzt auf 80 % des ursprünglichen Kreditvolumens von 60.230 T€ (zwei Kredite über jeweils 30.115 T€) und befristet bis zum 30. September 2035. Das Land Schleswig-Holstein hat mit Bürgschaftserklärung vom 04. Juli 2013 auf der Grundlage der Ermächtigung gem. § 23 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2013 die Gesamtbürgschaft mit einem Obligo von 48.184 T€ übernommen, während die FHH eine 50-prozentige Rückbürgschaft (= 24.092 T€) erklärt hat.

Das Obligo für das Land Schleswig-Holstein belief sich am 31.12.2018 noch auf 19.685 T€.

Inanspruchnahmen aus den Bürgschaftsübernahmen haben bisher nicht stattgefunden und sind auch in der Zukunft nicht zu erwarten.

Das Land hat die Bürgschaft im Rahmen seiner Eigentümerstellung übernommen. Durch die vorgenannte Absicherung der Finanzierung wurde es der AKN ermöglicht, als Ersatz für die annähernd 40 Jahre alten Fahrzeuge neue Triebwagen zu erwerben. Auf diese Weise wurde die Voraussetzung geschaffen, damit die AKN weiterhin ihre Transportleistung im Schienenpersonennahverkehr auf ihren Linien zwischen Neumünster und Hamburg bzw. Norderstedt erfüllen und in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessern kann.

Mit dem Ziel der Rechtsformwandlung hat die AKN AG erfolgreich ein Squeeze-Out-Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß den Regelungen der §§ 327 a ff. AktG durchgeführt. Gesellschafter der neuen GmbH sind nunmehr ausschließlich das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Seit dem 01.01.2018 erbringt die AKN im Rahmen eines Verkehrsvertrages Personenverkehrsleistungen im "Netz Süd" zu kostendeckenden Entgelten. Hierdurch können die Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafter für diesen Bereich entfallen.

⁴ Die Hauptversammlung der AKN Eisenbahn AG hatte am 18.04.2018 den Formwechsel der AG in eine GmbH beschlossen. Mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister am 13.06.2018 ist dieser rechtskräftig geworden. Seitdem firmiert die AKN unter AKN Eisenbahn GmbH.

⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0614 MG 02

6. Schienenpersonennahverkehr (SPNV)⁶

Das Land Schleswig-Holstein hat in seiner Funktion als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Garantien zur Risikoabsicherung aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen für die Bahnnetze Mitte und West übernommen. Das Obligo am Ende des Haushaltsjahres 2018 betrug 245.936,8 T€.

Inanspruchnahmen aus den Bürgschaftsübernahmen haben bisher nicht stattgefunden und sind auch in der Zukunft nicht sehr wahrscheinlich. Selbst bei einer Inanspruchnahme wäre dies für das Land in der Regel ausgabenneutral, da das Land dann berechtigt ist, den Abgeltungsbetrag an das Verkehrsunternehmen um den Kapitaldienst zu kürzen. Gleichzeitig verbessern die Kapitaldienstgarantien den Zugriff des Landes auf die Fahrzeuge für den Fall, dass das private Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) insolvent werden sollte.

Die Garantien im Verkehrsbereich dienen einer Stärkung des Wettbewerbs. Die privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten durch die Garantien vergleichbare Finanzierungskonditionen wie die öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Hinzu kommt, dass durch die Garantien die Gesamtkosten für die Finanzierung moderner Fahrzeuge sinken (Zinsvorteil), so dass die öffentliche Hand die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter nutzen kann.

Die Wettbewerbseffekte führen zu besseren Angeboten im öffentlichen Verkehr des Landes. Das bessere Angebot schafft eine deutlich höhere Nutzung des öffentlichen Verkehrs, dies reduziert die Umweltbelastungen in anderen Bereichen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist in der Regel günstiger für den Fahrgast als die Nutzung eines privaten PKW, insofern wird durch ein besseres Angebot auch die Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen Leben verbessert. Die nachhaltige Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Fußgänger, Fahrradverkehre) wird dadurch gestärkt.

7. Sonstige Landesbürgschaften

Gemäß § 18 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2018 bzw. entsprechender Ermächtigungen der Vorjahre darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem jeweiligen Fachministerium (i.d.R. MWVATT) zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften bis zur Höhe von 500 Mio. € (unter Anrechnung von Verpflichtungen der Vorjahre) gewähren. Landesbürgschaften (auch Rückbürgschaften, s.u.) kön-

⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0614 MG 02

nen gewährt werden, soweit ein nachhaltig tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt, aber die vorhandenen bankmäßigen Sicherheiten des begünstigten Unternehmens nicht ausreichen. Die Übernahme der Bürgschaft dient der Realisierung eines volkswirtschaftlich förderungswürdigen Vorhabens in Schleswig-Holstein und damit zur Steigerung der Wertschöpfung im Land. In der Regel geht damit auch die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein einher. Dies bedingt auch weitere volkswirtschaftlich zu begrüßende Auswirkungen. Explizit sind die weiteren im Berichtsantrag genannten Kriterien im Detail jedoch keine Prüfkriterien in den Richtlinien zur Übernahme von Bürgschaften des Landes.

Rückbürgschafts- und Rückgarantieübernahmen erfolgten dagegen gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH zugunsten von Gründerinnen und Gründern sowie mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein im Rahmen des bundesweit wichtigen Mittelstandsförderinstrumentariums. Hieran beteiligen sich der Bund (aktuell 39 %) und das Land (aktuell 26 %) an den von der Bürgschaftsbank übernommenen Kreditbürgschaften bzw. mit aktuell 39 % (Bund) und 31 % (Land) an den von der Bürgschaftsbank übernommenen Beteiligungsgarantien.

Die Entwicklung der Obligoübernahmen der jeweiligen Jahre (01.01. bis 31.12.), der Obligobestände, der aus dem Landeshaushalt getätigten Ausfallzahlungen sind der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen.

Die Verteilung der durch die Bürgschaftsbank geförderten Unternehmen auf die Kreise in Schleswig-Holstein zeigt auch den flächendeckenden Einsatz dieses Förderinstrumentariums auf. Soweit Unternehmen mit einem Unternehmenssitz außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wurden, dienten die zu finanzierenden Maßnahmen einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Eine Aufteilung der geförderten Unternehmen nach der jeweiligen Rechtsform ist nicht möglich. Eine entsprechende Erhebung liegt nicht vor.

Obligoübernahmen gewerbliche Wirtschaft in T€

2016	23.822
2017	22.423
2018	23.006

Obligostand zum Jahresende gewerbliche Wirtschaft in T€

2016	98.636
2017	99.100
2018	102.746

Ausfallzahlungen* gewerbliche Wirtschaft in T€

2016	1.965
2017	1.858
2018	1.392

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

Landesbürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft (in T€) (ohne Rückbürgschaften / Rückgarantien für die Bürgschaftsbank) 2016 bis 2018

Anzahl der übernommenen Landesbürgschaften:	2
ausgelöstes Finanzierungsvolumen:	27.609
übernommenes Landesobligo:	5.030
Ausfallzahlungen*:	258

Rückbürgschaften / Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (in T€) 2016 bis 2018

Anzahl der von der Bürgschaftsbank bewilligten Fälle:	1.305
ausgelöstes Finanzierungsvolumen:	845.135
übernommenes Obligo (Bürgschaftsbank):	252.564
davon Landesobligo:	69.251
Ausfallzahlungen Land*:	4.744

* auch für in Vorjahren übernommene Gewährleistungen

Bewilligungen der Bürgschaftsbank nach Kreisen 2016 bis 2018:

Kreis	Anzahl Unternehmen	Obligo T€
Flensburg	49	8.507
Kiel	112	23.505
Lübeck	72	13.331
Neumünster	60	9.606
Dithmarschen	83	13.612
Herzogtum Lauenburg	55	9.909
Nordfriesland	139	30.488
Ostholstein	98	18.580
Pinneberg	94	21.214
Plön	56	6.830
Rendsburg-Eckernförde	106	21.033
Schleswig-Flensburg	137	22.314
Segeberg	109	22.125
Steinburg	47	10.068
Stormarn	88	21.442
Summe	1.350	252.564

Wirkungsanalyse

- Die Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH basieren auf einem seit Jahrzehnten bewährten bundesweiten Förderprogramm für den Mittelstand. Sie sind ein sehr effizientes Instrument der Wirtschaftsförderung. Im Gegensatz zu Zuschüssen sind sie rückzahlbar und belasten den Landeshaushalt nur dann, wenn es zu Kreditausfällen kommt. Die tatsächlichen Ausfallzahlungen betragen dabei nur einen Bruchteil des Obligos.
- Bei den Bürgschaften werden mit 1 € Landesobligo, 1,5 € Bundesobligo, 1,35 € Eigenobligo der Bürgschaftsbank plus (mindestens) 0,96 € Eigenobligo der Hausbank eingeworben. Durch diese Risikoaufteilung ist die Hebelwirkung der eingesetzten Landesmittel als sehr positiv zu bewerten.
- Ohne die Vergabe von Bürgschaften würden viele erfolgversprechende Vorhaben an zu geringen oder fehlenden banküblichen Sicherheiten scheitern. Die Vergabe erfolgt nur bei volkswirtschaftlich förderungswürdigen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Vorhaben. Dies wird durch ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept dokumentiert, welches i.d.R. Umsatz- bzw. Gewinnsteigerungen aufweist. Eine Überprüfung erfolgt ebenfalls über die Hausbanken.

- Bei den Beteiligungsgarantien wird darüber hinaus die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt, was zur wirtschaftlichen Stabilität beiträgt und die Einwerbung weiteren Fremdkapitals erleichtert.
- Die Bürgschaften und Garantien stehen grundsätzlich allen Wirtschaftsbranchen offen, mit gewissen Einschränkungen durch das EU-Beihilferecht. Die größte durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH geförderte Branche ist das Handwerk, mit Abstand gefolgt von Dienstleistungen und Groß- und Außenhandel.
- Die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH unterstützt mit speziell zugeschnittenen Programmen auch Existenzgründungen (sowohl Neugründungen als auch Unternehmensnachfolgen). Existenzgründungen sind ein wichtiger Motor der wirtschaftlichen Entwicklung, sie beleben den Wettbewerb, schaffen Arbeitsplätze und haben das Potenzial für Innovationen. Bei - in der Regel altersbedingten - Übergaben setzt sich die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH dafür ein, dass Unternehmen nicht einfach geschlossen werden, vom Markt verschwinden und somit Arbeitsplätze verloren gehen, sondern dass die am Markt etablierten Unternehmen erfolgreich an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger übergeben werden. In 2018 wurden über 53% der Bürgschaften und Garantien zugunsten von Existenzgründungen vergeben, davon wiederum rd. 76% für Nachfolgen.
- Die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH hat in 2018 Bürgschaften und Garantien i.H. von rd. 95 Mio. € an 482 Unternehmen herausgelegt. Damit wurde allein 2018 ein Finanzierungsvolumen von insg. 287 Mio. € ausgelöst. Es wurden über 10.000 Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen. Somit werden wesentliche Beiträge zur Sicherung der Unternehmensstandorte, zur Steigerung der Ertragskraft sowie zur Wertschöpfung Schleswig-Holsteins geleistet.

8. Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank⁷

Mit der Übernahme von Ausfallgarantien unterstützt das Land die Investitionsbank bei der Durchführung von Darlehensprogrammen zugunsten von kleinen Existenzgründungsvorhaben (Starthilfe einschl. Mikrokredite) und Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein (Wachstumsdarlehen), die trotz nachhaltig erfolgreich erscheinender Unternehmenskonzepte aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten ansonsten nicht realisiert werden könnten. Für entsprechende Vorhaben mit einhergehenden kleinen Finanzierungsbeträgen steht aufgrund hoher Transaktionskosten bei den Hausbanken kein ausreichendes Marktangebot zur Verfügung.

Letztlich dienen die Ausfallgarantien des Landes der Realisierung der genannten Vorhaben, damit der Steigerung der Wertschöpfung und letztlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein.

Die in den Jahren seit 2016 auf dieser Grundlage gewährten Darlehen, die vom Land übernommenen Garantien und die entsprechend geleisteten Ausfallzahlungen des Landes sind in der nachstehenden Auflistung dargestellt. Die ebenfalls beigefügte kreisweise Verteilung der gewährten Darlehen zeigt den flächendeckenden Einsatz der Darlehensinstrumente auf.

Das Programm Starthilfe richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen. Für das Darlehensprogramm Wachstumsdarlehen an bestehende kleine und mittlere Unternehmen liegen keine Erhebungen hinsichtlich der Rechtsform der Unternehmen vor.

IB.SH Wachstumsdarlehen

Anzahl Bewilligungen

2016	9
2017	10
2018	5

bewilligtes Darlehensvolumen in T€

2016	823,5
2017	802,0
2018	337,5

⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0612 MG 02

übernommene Landesgarantie in T€

2016	288,2
2017	280,7
2018	118,1

geleistete Ausfallzahlungen Land in T€

2016	312,4
2017	135,2
2018	293,1

Die Bewilligungen verteilen sich wie folgt:

Stadt Flensburg	1
Stadt Kiel	2
Stadt Lübeck	5
Stadt Neumünster	2
Kreis Dithmarschen	2
Kreis Herzogtum Lauenburg	0
Kreis Nordfriesland	1
Kreis Ostholstein	1
Kreis Pinneberg	2
Kreis Plön	0
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2
Kreis Schleswig-Flensburg	1
Kreis Segeberg	1
Kreis Steinburg	2
Kreis Stormarn	2

IB.SH Starthilfedarlehen inkl. IB.Mikrokredit

Anzahl Bewilligungen

2016	72
2017	60
2018	60

bewilligtes Darlehensvolumen in T€

2016	1.313,0
2017	1.032,2
2018	1.168,0

übernommene Landesgarantie in T€

2016	459,6
2017	361,3
2018	408,8

geleistete Ausfallzahlungen Land in T€

2016	395,2
2017	299,4
2018	128,3

Die Bewilligungen verteilen sich wie folgt:

Stadt Flensburg	11
Stadt Kiel	22
Stadt Lübeck	22
Stadt Neumünster	2
Kreis Dithmarschen	17
Kreis Herzogtum Lauenburg	8
Kreis Nordfriesland	15
Kreis Ostholstein	22
Kreis Pinneberg	12
Kreis Plön	4
Kreis Rendsburg-Eckernförde	18
Kreis Schleswig-Flensburg	5
Kreis Segeberg	17
Kreis Steinburg	4
Kreis Stormarn	13

Wirkungsanalyse IB.SH Starthilfedarlehen inkl. IB.SH Mikrokredit

- Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hat mit der Einführung des IB.SH Mikrokredites im Frühjahr 2011 eine Marktlücke geschlossen.
- Durch die schnelle und unbürokratische Bereitstellung der Kredite konnten zahlreiche Existenzgründungen unterstützt werden. Ca. der Hälfte der neuen Existenzgründungen hat zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen geführt.
- In dem Betrachtungszeitraum konnten mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Darlehensmittel knapp 460 Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein neu geschaffen oder gesichert werden.

- Die Existenzgründungen lagen schwerpunktmäßig im Dienstleistungsbereich, dicht gefolgt von Gründungen im Einzelhandel. Die Bandbreite der Gründungen von Schreibdiensten über Gebäudereinigung und Tagesmüttern bis zu Buchführungsbetrieben zeigt, dass der IB.SH Mikrokredit in allen Branchen sinnvoll eingesetzt werden kann.

Wirkungsanalyse IB.SH Wachstumsdarlehen

- Mit dem Programm konnten i.S.d. Förderauftrages der Investitionsbank Schleswig-Holstein anspruchsvolle Finanzierungen im Bereich KMU (kleine und mittlere Unternehmen) realisiert und die entsprechenden Arbeitsplätze in den Unternehmen gesichert werden.
- In dem Betrachtungszeitraum konnte mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Darlehensmittel rund 430 Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein neu geschaffen oder gesichert werden.
- In 2016 - 2018 lag der Schwerpunkt der unterstützten Unternehmen im Groß- und Einzelhandelsbereich. Gleichwohl zeigt sich bei den finanzierten Vorhaben eine große Bandbreite.
- Für bestehende KMU ist der Bankkredit die wichtigste externe Finanzierungsquelle. Rund zwei Drittel der KMU würden aktuell eine Kreditfinanzierung von Investitionen in Betracht ziehen, tatsächlich haben hiervon nur rund die Hälfte (33 % der investierenden KMU zwischen 2010 und 2016) Kreditverhandlungen geführt. Fast jedes dritte KMU schließlich trotz historisch niedriger Zinsen eine Kreditfinanzierung für sich aus. Die Gründe hierfür liegen oft in den hohen Anforderungen.

9. Zuschüsse an Unternehmen für stille Beteiligungen im Rahmen von Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen⁸

Im Rahmen der errichteten Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierungen (Seed- und Start-up-Fonds II, ab Juli 2015) erhalten ausschließlich Ausgründer aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom Land auf eine bewilligte typisch stille Beteiligung von max. 100.000,- € einen zweckgebundenen, nicht

⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 11 MG 02

rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal 6 %. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung aus einem der vorgenannten Beteiligungsfonds gezahlt wurde bzw. wird.

Der Zuschuss beträgt maximal 18,0 T€ p.a. und wird für die Dauer der Seed-Phase maximal für drei Jahre gewährt.

2016	geleistete Zahlungen	13,6 T€	Anzahl Bewilligungen: 1
2017	geleistete Zahlungen	7,3 T€	Anzahl Bewilligungen: 3
2018	geleistete Zahlungen	24,0 T€	Anzahl Bewilligungen: 2

Ziel der Förderung ist, den Bedürfnissen der neu gegründeten Unternehmen insbesondere unter Berücksichtigung der fehlenden Einnahmen gerecht zu werden, um damit die Finanzierung der Umsetzung einer innovativen Geschäftsidee bis hin zur Patentierung und Fertigstellung eines Prototyps zu ermöglichen.

Da die ausgegründeten Unternehmen in ihrer Entwicklungsphase (Seed-Phase) noch keinen Gewinn erwirtschaften, sollen diese mit dem Zuschuss in die Lage versetzt werden, das Beteiligungsentgelt für die von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein herausgelegte Beteiligung zahlen zu können.

Wirkungsanalyse

Angesichts der bisher bewilligten Fälle lassen sich folgende Aussagen zur Förderung bzw. Wirksamkeit des Zuschusses treffen:

- Mit der Bereitstellung dieser Mittel ist die Liquidität des ausgegründeten Unternehmens aufrecht erhalten bzw. gestärkt worden, mit der Folge, dass das Insolvenzrisiko wegen drohender Zahlungsunfähigkeit signifikant reduziert wurde.
- Die Möglichkeit dieser Bezuschussung war deshalb für einige Ausgründer auch ein Anreiz, das Unternehmen in Schleswig-Holstein zu gründen bzw. die Betriebsstätte des Unternehmens in Schleswig-Holstein einzurichten bzw. nach Schleswig-Holstein zu verlegen. Damit war auch die Schaffung weiterer neuer qualifizierter Arbeitsplätze verbunden.
- Die innovativen Geschäftsideen der ausgegründeten Unternehmen waren überwiegend dienstleistungs- und technologieorientiert. In wenigen Einzelfällen konnten auch innovative Geschäftskonzepte aus dem Bereich Biotechnologie

und Medizintechnik unterstützt werden. Damit war auch die Schaffung weiterer neuer qualifizierter respektive hochqualifizierter Arbeitsplätze verbunden.

- In diversen Bewilligungsfällen ist es zudem gelungen, eine Anschlussfinanzierung mit anderen Investoren (High-Tech-Gründer-Fonds, Privatinvestor und VC-Gesellschaft) darzustellen. Damit konnten auch externe Beteiligungsgeber / Investoren für schleswig-holsteinische Unternehmen gewonnen werden. So konnte eine mittel- bis langfristige Sicherung des Standortes in Schleswig-Holstein erreicht werden.

Die Sitze der neu gegründeten Unternehmungen verteilen sich insbesondere auf die Hochschulstandorte Flensburg, Kiel und Lübeck (kreisfreie Städte) sowie Heide (Kreis Dithmarschen) und Wedel (Kreis Pinneberg).

10. Außenwirtschaftsförderung⁹

Förderungen aus diesem Titel erfolgten auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an mittelständische Unternehmen zur Förderung der Markterschließung im Ausland (Außenwirtschaftsförderungsrichtlinie – AWR) in der jeweils geltenden Fassung.

Die durchschnittliche Förderquote beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Im Berichtszeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018 wurden insgesamt 8 Bewilligungen im Rahmen der AWR, mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von insgesamt 53,7 T€ ausgesprochen

⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 01 MG 06

Diese Bewilligungen entfielen alle auf die Rechtsformen GmbH sowie GmbH & Co. KG und teilen sich wie folgt auf:

Stadt Kiel	2	11,2 T€
Stadt Neumünster	1	11,2 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1	7,5 T€
Kreis Plön	2	17,3 T€
Kreis Ostholstein	1	3,0 T€
Kreis Stormarn	1	3,7 T€

Es werden Beteiligungen an Firmengemeinschaftsbüros in Ländern außerhalb der EU, des Europäischen Währungsraumes sowie außerhalb der Länder, die den offiziellen Status eines Kandidaten für den Beitritt zur EU haben, gefördert. Diese Firmengemeinschaftsbüros dürfen ausschließlich der Markterkundung dienen. Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützung bei der Erkundung von neuen Märkten in Drittländern zu bieten und so Chancen für eine verstärkte Beteiligung am Exportgeschäft zu schaffen und damit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein beizutragen. Durch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wird auch die langfristige Sicherung von Unternehmensstandorten erreicht.

Wirkungsanalyse

Die räumliche Entfernung, fehlende Markttransparenz und kulturelle Unterschiede stellen für KMU eine besondere Herausforderung bei der Erschließung neuer Märkte dar. Mit den Gemeinschaftsbüros im Ausland haben die Unternehmen eine Vertretung vor Ort, die Marktinformationen liefert, Kontakte vor Ort vermittelt, und kulturelle Unterschiede ausgleicht. Das finanzielle Risiko eines Markteintritts wird durch eine Mitgliedschaft in einem Gemeinschaftsbüro wesentlich reduziert, zusätzliche Exporte werden generiert und somit neue Arbeitsplätze geschaffen.

Innerhalb der Mitgliedschaften wurden Marktrecherchen durchgeführt, diverse Firmenkontakte vermittelt, Kooperations- und Vertragsverhandlungen unterstützt und Geschäftsbeziehungen angebahnt. Diese Aktivitäten haben dazu geführt, dass der Markteintritt im jeweiligen Zielland für zahlreiche mittelständische Unternehmen erfolgreich war.

Ein Beispiel ist ein Windkraftanlagenhersteller, mit dessen Technologie ca. 45 % aller Kapazitäten im Windenergiebereich in China aufgebaut wurden, wobei der Markteintritt durch Unterstützung bei der Kontaktabahnung, auf Messen und bei

Vertragsverhandlungen durch das Gemeinschaftsbüro in Hang-zhou unterstützt wurde.

Ein weiteres Beispiel ist ein KMU, das nach ersten Marktrecherchen und Unterstützung bei der Kontakthanbahnung durch das Gemeinschaftsbüro in Hangzhou eine eigene Vertriebsniederlassung in China aufbaut.

11. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)¹⁰

Die nachfolgenden Angaben umfassen Subventionen an private und öffentliche Unternehmen im Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2018, die vom Land in Form von Zuschüssen bewilligt wurden.

Die Mittel der GRW werden zu jeweils 50 % von Bund und Land finanziert. Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft (LPW siehe auch Ziffer 10).

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für Kooperations- und Vernetzungsprojekte¹¹ im Berichtszeitraum zwei Regionalmanagements sowie ein Regionalbudget in Trägerschaft einer GmbH mit insgesamt 1.848,2 T€ gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 59,58 %. Die Verteilung der Förderung war wie folgt:

Stadt Kiel	470,5 T€,
Kreis Steinburg	470,5 T€.

Ziel der Förderung von Kooperations- und Vernetzungsvorhaben (wie integrierte Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Kooperationsnetzwerke u.a.) ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, eine Verbesserung der Standortbedingungen und das Mobilisieren spezifischer Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale in den Regionen. Sie haben damit indirekt auch Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft.

Im Bereich betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation (BFEI) wurden bei KMU für nichtinvestive Maßnahmen¹² 15 Projekte mit insgesamt 3.351,6 T€

¹⁰ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0612 MG 03

¹¹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 682 02 MG 03

¹² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 03 MG 03

gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 41,5 % der förderfähigen Ausgaben. Als Rechtsform der Träger gab es 13 GmbH und 1 GmbH & Co. KG sowie 1 Aktiengesellschaft.

Es entfielen auf:

Stadt Kiel	5 Projekte	1.255,7 T€
Stadt Flensburg	2 Projekte	372,0 T€
Stadt Lübeck	1 Projekt	203,5 T€
Stadt Neumünster	1 Projekt	112,8 T€
Kreis Plön	1 Projekt	334,7 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	3 Projekte	416,2 T€
Kreis Ostholstein	1 Projekt	277,9 T€
Kreis Steinburg	1 Projekt	282,1 T€.

Die betriebliche Innovationsförderung richtet sich an sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien aus. Die Gewährung von Mindestlohn war für die Förderungsempfänger verpflichtend, ebenso die Einhaltung der Grundsätze Guter Arbeit. Dafür waren die Maßstäbe: faire, leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze haben für die Förderentscheidung sehr große Bedeutung, genauso die erwarteten Umsatzsteigerungen durch die Förderungen.

In den Richtlinien wird auf die in der Regionalen Innovationsstrategie verankerten Schlüsseltechnologien

- Maritime Wirtschaft,
- Lebenswissenschaften,
- Erneuerbare Energien,
- Ernährungswirtschaft sowie
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien

verwiesen, auf die die Förderungen konzentriert werden.

Bei privaten Unternehmen wurden für Investitionen¹³ 194 Projekte mit insgesamt 57.249,8 T€ gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug 16,72 % der för-

¹³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 01 MG 03

derfähigen Ausgaben. Die Rechtsformen der Unternehmen gliedern sich in 54 eingetragene Kaufleute, 2 eingetragene Genossenschaften, 12 Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 78 GmbH, 39 GmbH & Co. KG, 4 Kommanditgesellschaften sowie 2 offene Handelsgesellschaften und 3 Aktiengesellschaften.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	8 Projekte	1.233,2 T€
Stadt Kiel	8 Projekte	2.450,7 T€
Stadt Lübeck	9 Projekte	5.300,1 T€
Stadt Neumünster	3 Projekte	2.384,5 T€
Kreis Dithmarschen	13 Projekte	6.982,5 T€
Kreis Herzogtum Lauenburg	8 Projekte	1.143,8 T€
Kreis Nordfriesland	31 Projekte	10.471,5 T€
Kreis Ostholstein	37 Projekte	10.512,5 T€
Kreis Pinneberg	1 Projekt	87,5 T€
Kreis Plön	11 Projekte	2.369,9 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	32 Projekte	5.692,7 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	18 Projekte	4.009,9 T€
Kreis Steinburg	15 Projekte	4.610,9 T€.

Die aufgeführten Bewilligungen erfüllten die Fördervoraussetzungen der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie. Durch die Förderungen konnte aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die schleswig-holsteinische Wirtschaftsstruktur gestärkt werden. Die Förderungen trugen dazu bei, dass eine erhebliche Anzahl an neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen geschaffen sowie vorhandene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze gesichert wurden. Insgesamt wurden durch die genannten Förderungen 1.622 neue Arbeitsplätze geschaffen und 4.416 gesichert. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist es nicht zwingend erforderlich, dass die geförderten Dauerarbeitsplätze tarifgebunden sind. Bis zum Auslaufen des Landesmindestlohngesetzes zum 1. Januar 2019 galt dieses für die Bewilligungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Die betroffenen Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachgewiesen werden, in Ausnahmeförderungen sogar sieben Jahre. Dies ist für die schnelllebige Wirtschaft schon eine sehr langfristige Bindung an den jeweiligen Standort. Somit trägt die einzelbetriebliche Investitionsförderung direkt zu Sicherung von Standorten in Schleswig-Holstein bei.

Wirkungsanalyse der GRW

Grundlegendes Ziel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist der Abbau regionaler Disparitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Mit den Maßnahmen der GRW sollen gezielt die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen verbessert sowie dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Ein Schwerpunkt der GRW ist die Förderung gewerblicher Investitionen, vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen. Daneben werden auch nicht-investive Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen sowie Kooperations- und Vernetzungsvorhaben gefördert.

Wie bereits im vorigen Subventionsbericht aufgeführt, wurde die gewerbliche Investitionsförderung der GRW einer kontinuierlichen Erfolgskontrolle unterzogen. Diese erfolgte durch wissenschaftlich fundierte Gutachten, die für die GRW bundesweit durchgeführt worden sind (vgl. Teil V des Koordinierungsrahmens der GRW¹⁴).

Ziel der Analysen war es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigung, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Die Ergebnisse der Gutachten aus 2000, 2004 und 2010 belegen, dass die Entwicklung von Umsatz, Geschäftsvolumen, Arbeitsplätzen, Lohnsummen und Lohnstrukturen in GRW-geförderten Unternehmen besser verlief als in nicht geförderten Betrieben. Die Investitionsneigung war bei den geförderten Unternehmen höher. Geförderte Betriebe sind stabiler, die Stilllegungsrate ist niedriger. Über die von den geförderten Unternehmen durch Sozialabgaben oder Lohnsteuern erzielten Rückflüsse wird der Subventionswert des Staates kompensiert.

Einen Kurzüberblick gibt folgender Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gemeinschaftsaufgabe-evaluierung.html>.

Im Jahr 2018 wurde vom Bundeswirtschaftsministerium eine Wirkungsevaluation der einzelbetrieblichen Förderung in Auftrag gegeben. Die Daten werden in einem ersten Schritt von 2014 bis 2018 und in einem zweiten Schritt bis zum Jahr 2020 ausgewertet, um die gesamte Förderperiode 2014-2020 analysieren zu können.

¹⁴ Fundstelle:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/J-L/koordinierungsrahmen-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-regionale-wirtschaftsstruktur-ab-010714,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Die Höchstfördersätze der GRW sind zudem abhängig vom Beihilferecht und unterliegen somit einer kontinuierlichen Überprüfung. Ein automatisch wirkender degressiver Verlauf ist nicht vorgesehen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat ihrem Charakter nach kein Auslaufdatum, da die Verringerung von wirtschaftlichen Strukturungleichheiten in Deutschland ein fortlaufendes Ziel ist.

Die Weiterentwicklung der GRW erfolgt kontinuierlich. So wurden in den Jahren 2016 bis 2018 folgende Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die Förderung von Betrieben implementiert bzw. ausgeweitet: Höchstförderbeträge je Arbeitsplatz, Förderung von Umweltschutzbeihilfen von großen Unternehmen. Der Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung wird durch die Einsetzung der Kommission für Gleichwertige Lebensverhältnisse intensiviert. In der Kommission wurden verschiedene Empfehlungen des aus GRW-Mitteln finanzierten Gutachtens „Aufgaben, Struktur und mögliche Ausgestaltung eines gesamtdeutschen Fördersystems zur Förderung von strukturschwachen Regionen ab 2020“ vom 31. März 2016 aufgegriffen. Weitere inhaltliche Überarbeitungen sind u. a. abhängig von der Weiterentwicklung der europarechtlichen Rahmenbedingungen. Die Überarbeitung der Rahmenbedingungen wird voraussichtlich erst zum Jahr 2022 stattfinden.

Wie bereits oben ausgeführt ist das grundlegende Ziel der GRW eine Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Betrieben und Wirtschaftszweigen. Mit den betrieblichen Maßnahmen sollen gezielt dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Die betrieblichen Förderungen sind an die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze gebunden, die mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachzuweisen sind. Die Unternehmen unterliegen dem Mindestlohngesetz des Landes. Eine Tarifbindung ist nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist u.a. auch nachzuweisen, ob das Vorhaben die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und damit vereinbar ist.

Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden

12. Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014 - 2020

Das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) bündelt im Zeitraum 2014 – 2020 Fördermittel der Europäischen Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie ergänzende Landesmittel für die wirtschafts- und regionalpolitische Förderung in Schleswig-Holstein. Der finanzielle Rahmen der Strukturfondsperiode wurde von der Europäischen Kommission vorgegeben – auf Schleswig-Holstein entfallen bei einem EU-Kofinanzierungssatz von 41,48 % = 271,2 Mio. € inklusive Leistungsreserve. Die Subventionen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sind in der Ziffer 9 dargestellt. Hier sind ausschließlich die Subventionen mit EFRE- und Landesmitteln dargestellt.

Den Rahmenbedingungen der EFRE- und der GRW-Förderung entsprechend zielt das LPW auf die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in allen Regionen Schleswig-Holsteins. Investitionen in die wissensbasierte Wirtschaft und Gesellschaft werden ebenso gefördert wie der Ausbau der klassischen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit. Die Landesregierung verfolgt das Ziel 40 % der EU-Mittel für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energiewende einzusetzen

Bei öffentlichen Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁵ 10 Projekte mit insgesamt 11.511 T€ gefördert, davon 4.057 T€ Landes- und 7.454 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 58,83 %. 9 Träger haben die Rechtsform einer GmbH und 1 Träger ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Es entfielen auf:

Stadt Kiel	4 Projekte	8.616,5 T€
Stadt Lübeck	2 Projekte	808,8 T€
Kreis Steinburg	2 Projekte	1.056,8 T€
Kreis Nordfriesland	2 Projekte	1.028,8 T€.

Bei privaten Unternehmen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁶ 342 Projekte mit insgesamt 18.423,5 T€ gefördert. Davon entfielen 272 T€ auf Landesmittel und 17.813,5 T€ auf EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 43,71 %.

¹⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 682 05 MG 18

¹⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 683 05 MG 18

Als Rechtsformen der Projektträger gab es 15 Aktiengesellschaften, 4 eingetragener Kaufmann, 6 GbR, 262 GmbH, 41 GmbH & Co. KG, 1 HGmbH, 1 OHG, 6 UG, 1 UG & Co. KG und 5 Einzelunternehmen.

Es entfielen auf:

Stadt Flensburg	5 Projekte	28,2 T€
Stadt Kiel	65 Projekte	3.262,0 T€
Stadt Lübeck	21 Projekte	2.542,4 T€
Stadt Neumünster	5 Projekte	416,6 T€
Kreis Pinneberg	45 Projekte	2.507,9 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	17 Projekte	508,9 T€
Kreis Segeberg	40 Projekte	2.257,9 T€
Kreis Stormarn	30 Projekte	2.127,3 T€
Kreis Dithmarschen	3 Projekte	33,4 T€
Kreis Herzogtum Lauenburg	15 Projekte	362,2 T€
Kreis Nordfriesland	20 Projekte	606,3 T€
Kreis Ostholstein	15 Projekte	99,3 T€
Kreis Plön	15 Projekte	1.085,3 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	31 Projekte	1.939,8 T€
Kreis Steinburg	15 Projekte	645,6 T€

Bei öffentlichen Einrichtungen wurden für nicht-investive Maßnahmen¹⁷ 22 Projekte mit insgesamt 24.129,9 T€ gefördert, davon 10.826,1 T€ Landes- und 12.798,8 T€ EFRE-Mittel. Die durchschnittliche Förderquote betrug 78,45 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es 3 Anstalten öffentlichen Rechts, 8 eingetragene Vereine, 3 GmbH, 1 Körperschaft des öffentlichen Rechts, 1 Stiftungsuniversität. Es entfielen auf:

Stadt Kiel	7 Projekte	13.260,9 T€
Stadt Lübeck	9 Projekte	4.880,2 T€
Kreis Dithmarschen	3 Projekte	4.245,0 T€
Kreis Steinburg	3 Projekte	1.743,8 T€

Bei privaten Unternehmen wurden für Investitionen¹⁸ 15 Projekte mit insgesamt 10.022,2 T€ EFRE-Mitteln gefördert. Die durchschnittliche Förderquote betrug

¹⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 685 05 MG 18

¹⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0612 – 892 06 MG 18

20,36 %. Als Rechtsformen der Projektträger gab es 12 GmbH, 1 eingetragenen Kaufmann, 1 GbR und 1 eingetragenen Verein. Es entfielen auf:

Kreis Pinneberg	1 Projekt	132,2 T€
Kreis Schleswig-Flensburg	2 Projekte	1.015,4 T€
Kreis Segeberg	2 Projekte	3.770,0 T€
Kreis Stormarn	5 Projekte	762,6 T€
Kreis Nordfriesland	4 Projekte	2.654,4 T€
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1 Projekt	1.687,5 T€

Die aufgeführten Bewilligungen erfüllten die Fördervoraussetzungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinien. Durch die Förderungen konnte aus Sicht des Wirtschaftsministeriums die schleswig-holsteinische Wirtschaftsstruktur gestärkt werden. Die o.g. Bewilligungen trugen dazu bei, dass im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung eine hohe Anzahl an neuen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen (246) geschaffen sowie vorhandene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze (19) gesichert wurden. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist es nicht zwingend erforderlich, dass die geförderten Dauerarbeitsplätze tarifgebunden sind. Bis zum Auslaufen des Landesmindestlohngesetzes zum 1. Januar 2019 galt dieses für die Bewilligungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Die durchschnittlichen geringen Förderquoten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung rechtfertigen keine weiteren und tiefergehenden Eingriffe in unternehmerische Entscheidungen. Die betroffenen Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte nachgewiesen werden, in Ausnahmeförderungen sogar sieben Jahre. Dies ist für die schnelllebige Wirtschaft schon eine sehr langfristige Bindung an den jeweiligen Standort. Somit trägt die einzelbetriebliche Investitionsförderung direkt zu Sicherung von Standorten in Schleswig-Holstein bei.

Darüber hinaus werden bei der Energiewende und Umweltinnovationsförderung zusätzlich Kriterien an die Reduktion der Kohlenstoffdioxid-Emissionen bzw. der Substitution von fossilen Energieträgern gestellt. Begleitend werden auch Aspekte der Bio-Ökonomie betrachtet und so tragen Subventionen in diesen Bereichen insbesondere zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei

Übergeordnete Zielsetzung des EFRE ist der Aufbau eines innovationsfördernden Umfeldes, womit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und eine umweltgerechte Entwicklung des Landes unterstützt

werden sollen. Zugleich unterstützt die Strategie des OP EFRE die von der Landesregierung beschlossene Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung des Landes.

Die Förderung konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Mit den strategischen Schwerpunkten des OP EFRE 2014-2020 werden die landespolitischen und landesspezifischen Ziele umgesetzt:

- Arbeitsplätze schaffen,
- kleine und mittlere Unternehmen unterstützen,
- Innovationen in Gang bringen und
- eine CO²-arme Wirtschaft fördern.

Diese Schwerpunkte spiegeln sich in den Prioritätsachsen des OP EFRE wider:

- Prioritätsachse 1 / thematisches Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ (40,1 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 2 / thematisches Ziel 3 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (19,5 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 3 / thematisches Ziel 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (21,7 % der EFRE-Mittel),
- Prioritätsachse 4 / thematisches Ziel 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ (14,7 % der EFRE-Mittel),
- Technische Hilfe (4 % der EFRE-Mittel).

Bestandteil des OP EFRE 2014-2020 ist das neue Instrument der Integrierten Territorialen Investitionen (ITI) für die Westküste. Für die ITI „Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste“ (ITI Westküste) sind nach Änderung des OP EFRE 21,5 Mio. € reserviert. Nach einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren wurden in einer gemeinsamen Sitzung des ITI-Gremiums und des Westküstenbeirats am 18. Juli 2016 insgesamt acht Konzepte für die Umsetzung ausgewählt. Bislang liegen 19 Projektanträge vor, von denen zwei Projekte bewilligt sind. Voraussichtlich folgen noch fünf weitere Projektanträge. Drei Konzepte erfüllen durch den

Wegfall einzelner Projekte nicht mehr die formalen Voraussetzungen für ein ITI-Konzept und können deshalb nicht mehr aus dem ITI-Budget gefördert werden. Einzelne Projekte aus diesen drei Konzepten werden dennoch mit EFRE-Mitteln gefördert. Die von GEFRA durchgeführte „Evaluierung der Implementierung des OP und der Governance-Strukturen“ kommt zu dem Ergebnis, dass durch das ITI-Wettbewerbsverfahren eine Vielzahl regionaler Akteure aktiviert worden ist und durch den integrierten Ansatz das inhalts- und regionenübergreifende Denken gestärkt worden ist.

Zudem ist noch eine Wirkungsanalyse der ITI Westküste vorgesehen, die die Wirkung des neuen Umsetzungsinstrumentes bewerten soll.

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend wurden innerhalb der Prioritätsachsen Investitionsprioritäten ausgewählt und für diese spezifische Ziele definiert:

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 1 / thematisches Ziel 1:

- Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Kapazitäten im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft
- Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen.

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 2 / thematisches Ziel 3:

- Steigerung der Anzahl der wissens- und technologieorientierten Gründungen
- Steigerung der schleswig-holsteinischen Wertschöpfung in KMU in den strukturschwachen Gebieten
- Verbesserung der Positionierung der schleswig-holsteinischen KMU auf den Auslandsmärkten

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 3 / thematisches Ziel 4:

- Entwicklung intelligenter Infrastrukturen (inkl. regionaler Speicher) zur optimalen Integration und Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduktion der CO²-Emissionen der Unternehmen
- Erhöhung der Energieeffizienz der öffentlichen Infrastrukturen

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 4 / thematisches Ziel 6:

- Ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsdestination für überdurchschnittlich natur- und kulturaffine Zielgruppen
- Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten

Spezifische Ziele der Prioritätsachse 5 / Technische Hilfe:

- Zielgerichtete und effiziente Umsetzung des Operationellen Programms
- Medien- und öffentlichkeitswirksame Umsetzung des Operationellen Programms

Wirkungsanalyse

Die vorliegende Auswertung umfasst die Subventionen mit EFRE- und Landesmitteln im Berichtszeitraum, die vom Land entsprechend der Zielsetzung des LPW und der Prioritätsachsen des OP EFRE 2014-2020 in Form von Zuschüssen an öffentliche und private Unternehmen bewilligt wurden.

Das OP EFRE 2014-2020 wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission und nach Durchführung einer sozioökonomischen Analyse sowie einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken Schleswig-Holsteins (SWOT-Analyse) mit Unterstützung eines externen Gutachters konzipiert. Darüber hinaus wurden eine strategische Umweltprüfung sowie eine Ex-ante-Bewertung des OP EFRE 2014-2020 mit externer Unterstützung durchgeführt. Im Rahmen des Programmierungsprozesses wurde das OP EFRE 2014-2020 innerhalb der Landesregierung und mit allen für die Begleitung und Umsetzung relevanten Partner/-innen (Wirtschafts- und Sozialpartner/-innen, Vertreter/-innen für die Querschnittsziele, kommunale/regionale Ebene) intensiv abgestimmt. Um die Umsetzung des OP zu beschleunigen und das Förderangebot an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen fand im Herbst 2018 eine OP-Änderung statt. Die finanziellen Mittel der einzelnen Maßnahmen wurden an veränderte Förderbedarfe angepasst. Zudem wurden Fördermaßnahmen aus dem Programm genommen bzw. neue Fördermaßnahmen in das Programm aufgenommen.

Die EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 ist stärker ergebnisorientiert und die Erfolgskontrolle erhält damit eine noch größere Bedeutung als in der Förderperiode 2007-2013. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch das Monitoring und durch die begleitende Evaluierung des OP EFRE 2014-2020, die einer verbesserten Qualität der Gestaltung und der Umsetzung des Programms dienen.

Für die begleitende Evaluierung des OP EFRE 2014-2020 ist ein Evaluierungsplan aufgestellt worden. Danach ist in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand der einzelnen Fördermaßnahmen die Durchführung von Wirkungsanalysen für alle vier Prioritätsachsen und für die ITI-Westküste vorgesehen. Dabei werden insbesondere auch die Beiträge der EFRE-Förderung zur Umsetzung der Ziele der Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie zu den spezifischen Zielen des OP EFRE 2014-2020 betrachtet. Bisher ist noch keine Wirkungsanalyse fertig erstellt, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse benannt werden können. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2020 vorliegen. Die Wirkungsanalysen werden vollständig zum Ende der Förderperiode 2023 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Analysen wird auch der Beitrag der Förderung zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ bewertet werden.

13. Technologieförderung¹⁹

Es wurden im Rahmen der Projektförderungen 4 Bewilligungen an Unternehmen mit der Rechtsform GmbH erteilt. Davon entfielen auf die Landeshauptstadt Kiel 2 Projekte mit einem Bewilligungsvolumen von 140,1 T€, auf den Kreis Dithmarschen 1 Projekt mit einem Bewilligungsvolumen von 90,4 T€ und auf den Kreis Nordfriesland 1 Projekt mit einem Bewilligungsvolumen von 71,1 T€. Die durchschnittliche Förderquote betrug 79,99 %.

Die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers wird anhand der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie) - Gl.Nr. 6606.33 - Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 63 - Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 12. Januar 2016 durchgeführt.

Ziel ist es dabei auch, zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen.

Die Landesregierung erwartet von allen geförderten Unternehmen, dass die Grundsätze guter Arbeit Maßstab sind: faire, leistungsgerechte und tariflich abge-

¹⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0613 MG 07

sicherte Entgelte und Mindestlöhne, die einen eigenständigen Lebensunterhalt ermöglichen, Familienfreundlichkeit, Gleichstellung, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Ziele der Förderungen nach dieser Richtlinie sind:

- Die Stärkung der öffentlichen anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (FuEul) mit Bezug zu den schleswig-holsteinischen Spezialisierungsfeldern (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) unter Ausrichtung auf die Bedarfe der regionalen Wirtschaft,
- die Stärkung des intelligenten Wachstums und Erreichung der Europa-2020-Ziele in Schleswig-Holstein,
- die Entwicklung innovativer Lösungsansätze für technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Herausforderungen in Schleswig-Holstein sowie die Entwicklung entsprechender Technologien oder Umsetzungsstrukturen,
- die Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und stärkere Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedarfe in der Wirtschaft,
- die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Lösungsansätze in marktfähige Produkte, Verfahren und produktbezogene Dienstleistungen,
- die unmittelbare und mittelbare Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit anwendungsnaher Wissenschaftsstrukturen und der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen,
- die Steigerung der Innovationskapazitäten und -fähigkeiten der schleswig-holsteinischen Unternehmen.

Alle Projektvorschläge und Förderanträge werden einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u. a. die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen:

- Innovationsgrad,
- erwartete ökonomische Bedeutung für die nachhaltige Wertschöpfung,
- Marktpotenzial,
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze,
- regionale Besonderheiten.

Diese Kriterien werden auch zugrunde gelegt, sofern mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vorliegen und eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich ist.

Die Förderung konzentriert sich auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS SH) definierten Spezialisierungsfelder (Maritime Wirtschaft, Life Sciences, Erneuerbare Energien, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien) und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien. Sie befördert Cross-Innovationen der Spezialisierungsfelder untereinander bzw. mit den Schlüsseltechnologien.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn zahlen (vergl. § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz).

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Unternehmen bzw. eine schleswig-holsteinische Betriebsstätte im Rahmen eines Verbund- oder Kooperationsvorhabens innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

Wirkungsanalyse

Die geförderten Vorhaben unterliegen einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

Für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie ggf. dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte).

Durch die Förderung und Durchführung dieser Projekte konnte die Akzeptanz der Themen gesteigert werden und weitere Projekte (Bund / EU) generiert werden.

14. Landesprogramm Arbeit²⁰

Die Projekte im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 des Landesprogramms Arbeit werden bis maximal Ende 2021 durchgeführt. Das Operationelle Programm der ESF-Förderperiode 2021-2027 wird derzeit erstellt und bildet anschließend die rechtliche Grundlage der ESF-Förderung.

Aktion A1: Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung

An Organisationen der Wirtschaft und sonstige Träger für Maßnahmen der Fachkräfteentwicklung und –sicherung²¹ wurden 16 Bewilligungen zur Unterstützung im Rahmen des Projektes Fachkräfteberatung an Betriebe mit einer Gesamtfördersumme in der Höhe von 2.340,4 T€ erteilt; davon 821,4 T€ Landes- und 1.519,0 T€ ESF-Mittel:

Stadt Flensburg 4 Bewilligungen 470,4 T€;
davon 165,4 T€ Landes-, 305,0 T€ ESF-Mittel,

Landeshauptstadt Kiel 6 Bewilligungen 810,2 T€;
davon 283,9 T€ Landes-, 526,3 T€ ESF-Mittel,

Hansestadt Lübeck 4 Bewilligungen 533,7 T€;
davon 186,8 T€ Landes-, 346,9 T€ ESF-Mittel

Kreis Dithmarschen 2 Bewilligungen 526,1 T€;
davon 185,3 T€ Landes-, 340,8 T€ ESF-Mittel.

Wirkungsanalyse LPA A1, Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung

Ziel der Maßnahme ist die Etablierung eines landesweiten Netzwerks von Fachkräfteberaterinnen und -beratern, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützungsleistungen beim Thema Fachkräftesicherung anbieten. In Beratungsgesprächen informieren Berater/innen über Möglichkeiten der Fachkräftesicherung mit Blick auf individuelle Voraussetzungen des jeweiligen Unternehmens.

²⁰ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 0616 MG 08

²¹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 0616 – 685 05 MG 02

Die Berater/innen führen die Erstberatungen für das ESF-Programm „unternehmensWert: Mensch“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durch. Dafür werden sie entsprechend geschult.

Ziel des Projektes ist es, kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich Personalentwicklung im Sinne von Weiterbildung und Qualifizierung, Nachwuchsgewinnung, familienfreundliche Personalpolitik, betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitsorganisation, Chancengleichheit und Diversity zu beraten und zu sensibilisieren, damit diese auch in Zukunft ihren Fachkräftebedarf decken bzw. einen Fachkräftemangel abmildern können und ihre Produktivität erhalten bzw. steigern können. Das Angebot und der Zugang an Fachkräften tragen direkt zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, was mittelbar Wirkung auf das Schaffen und Erhalten von Arbeitsplätzen entfaltet.

Bei der Förderung werden die ESF-Querschnittsziele „Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ beachtet.

Die Projektträger erhalten die Zuwendungen zur Projektförderung nachträglich im Wege der Kostenerstattung. Eine Projektdurchführung löst also Umsätze bei den Projektträgern aus. Erstattet werden die als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten.

Zuwendungsempfänger sind Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Wirtschaftsverbände. KMUs werden branchenübergreifend beraten.

Aktion A2: Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern

Im Rahmen der Aktion A2 des Landesprogramms Arbeit wurden während des Berichtszeitraums vom 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2018 für die Entwicklung von innovativen Qualifizierungskonzepten und -modulen und die damit verbundene wissenschaftliche Weiterbildung von Beschäftigten in Clusterunternehmen insgesamt 6 Bewilligungen für private Unternehmen²² mit einer Gesamthöhe von 2.100,0 T€ erteilt, davon 785,0T€ Landesmittel und 1.315,0 T€ ESF-Mittel.

Landeshauptstadt Kiel 1 Bewilligung 552,7 T€
davon 103,8 T€ Landesmittel, 448,9 T€ ESF-Mittel,

Hansestadt Lübeck 4 Bewilligungen 1.342,0 T€,
davon 601,8 T€ Landesmittel, 740,2 T€ ESF-Mittel,

Flensburg 1 Bewilligung 205,3 T €,
davon 79,4 T€ Landesmittel, 125,9 T€ ESF-Mittel.

Wirkungsanalyse LPA A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern

Adressaten der Förderung dieser ESF-Projekte sind nicht die Unternehmen. Im Rahmen der Projekte soll vielmehr die Qualifizierung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen besonders bedeutsamer Wirtschaftsbereiche unterstützt werden. Die Aktion Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern fördert die Entwicklung und Erprobung von innovativen Weiterbildungen in den Clustern des Landes Schleswig-Holstein. In der Folge sollen Fachkräfte in Kernbranchen des Landes besser auf die Herausforderungen des technologischen Fortschritts und des demografischen Wandels vorbereitet sein und so den Fachkräftebedarf sichern helfen.

Maßgeblich sind die im Rahmen von Ideenwettbewerben veröffentlichten Kriterien zur Auswahl der Projekte (Inhalt bzw. fachliche Ausrichtung der Projektkonzeption, Eignung des Trägers, Projektsteuerung und Monitoring).

Die Qualifizierung in den Projekten richtet sich grundsätzlich an weibliche und männliche Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen. Bei der Förderung werden die ESF-Querschnittsziele „Gleichstellung, nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ beachtet.

Die Projektträger erhalten die Zuwendungen zur Projektförderung nachträglich im Wege der Kostenerstattung. Eine Projektdurchführung löst also Umsätze bei den Projektträgern aus. Erstattet werden die als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten.

Ein Modellprojekt hat grundsätzlich eine Laufzeit von 24 Monaten. Eine Standort-sicherung von Projektträgern ist hierüber langfristig nicht möglich.

Die Projekte entwickeln innovative Qualifizierungskonzepte und – module und erproben deren Tauglichkeit sowie spätere Verwendung in dem besonders bedeutsamen Wirtschaftsbereich. Damit wird zugleich die Bildungsinfrastruktur für diese Clusterbranche positiv beeinflusst.

Zu allen A2-Vorhaben werden umfangreiche, EU-rechtlich vorgegebene Daten erfasst. Von der EU festgelegte Prioritätsachsen bzw. vorhabenbezogene Indikatoren dienen der Wirkungsanalyse des ESF. Die Erwartungen der Zielzahlen für A2 in der bisherigen Förderperiode konnten bisher noch nicht vollständig erfüllt werden. Anpassungen sind im Rahmen eines OP-Änderungsantrages vorgesehen.

VII. **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

15. Förderung des Aus- und Umbaus der Seehundstation Friedrichskoog²²

Die Finanzhilfe auf der Rechtsgrundlage des § 44 Landeshaushaltsordnung dient mittelbar dazu, den Tourismusstandort Friedrichskoog zu erhalten und zu stärken. Dies kann auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen im örtlichen Tourismus beitragen. Der Um- und Ausbau der Seehundstation ist Bestandteil der durch die Landesregierung im Zuge der Schließung des Hafens Friedrichskoog zugesagten Kompensation.

Der Empfänger ist nach einem Rechtsformwechsel im Februar 2019 eine gemeinnützige GmbH unter Mehrheitsbeteiligung des Landes. Im abgefragten Zeitraum wurde ihr eine Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. € bewilligt. Der Förderanteil aus Landesmitteln beträgt für einen Teil der Finanzhilfen (701 T€) 75 % und ansonsten 90 %.

Wirkungsanalyse

Mit der Modernisierung der Seehundstation ist auch eine Attraktivierung des Angebotes verbunden. Es werden Effekte auf den Umsatz erwartet. Eine Einkommens- bzw. Gewinnsteigerung ist jedoch nicht primäres Ziel, sondern die Sicherstellung des kostendeckenden Betriebs.

16. Fischereiförderung²³

Mit den Finanzhilfen der Fischereiförderung werden die Kutter- und Küstenfischerei, die Binnenfischerei, die Aquakultur sowie die Fischverarbeitung und –vermarktung in Schleswig-Holstein gefördert.

In der Regel werden hierfür Gelder aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingesetzt und mit nationalen Mitteln kofinanziert. Eine Ausnahme bildet die Förderung der Ausbildung in Betrieben der Küstenfischerei; hierfür werden ausschließlich Bundesmittel eingesetzt.

Die Förderung ist mit den Zielen verbunden, die aktive Binnen- und Küstenfischerei im Land zu erhalten sowie die Existenzgründung und Schaffung bzw. Sicherung

²² vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1315 – 892 01

²³ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1317 MG 10, Kap. 1317 MG 12, Kap. 1320 MG 04

von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen im Fischerei- und Aquakultursektor zu unterstützen. Dabei ist die Erhöhung der Wertschöpfung ausdrückliches Ziel diverser Investitionsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Bereich Verarbeitung und Vermarktung.

Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Lage der Ostseefischerei durch die geringen Dorsch- und Heringsquoten wurden in den vergangenen Jahren Unterstützungsprämien an Ostsee-Betriebe gezahlt, die ihre Fahrzeuge für eine bestimmte Anzahl von Tagen stilllegen und somit einen Beitrag zur Schonung der Bestände leisten. In den Jahren 2016-2018 wurden Prämien zur Schonung des Dorschbestandes gezahlt, in 2018 erfolgte erstmalig außerdem die Zahlung von Prämien im Rahmen der Heringsfischerei.

Außerdem wurden in 2017 einmalig Abwrackprämien an Betriebe gezahlt, die ihre Fahrzeuge vollständig stillgelegt haben; die frei werdenden Quoten dieser Fahrzeuge wurden durch die zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf weiter aktive Betriebe verteilt.

Bei der Förderung bildet der Nachhaltigkeitsgrundsatz eines der wichtigsten Kernelemente des Programms. So ermöglicht es z. B. die Förderung energiesparender Motoren für Fischereifahrzeuge oder die Beschaffung energieeffizienter Komponenten in der Fischverarbeitung sowie die Vergütung von Umweltleistungen von naturnah wirtschaftenden Betrieben der Teichwirtschaft.

Die Förderintensität und die Höhe der von den Zuwendungsempfänger/-innen aufzubringenden Eigenmittel orientieren sich an den EU-rechtlichen Vorgaben und unterscheiden sich u. a. nach Rechtsform der Zuwendungsempfänger/-innen und der genauen Ausgestaltung des geförderten Vorhabens.

Beim Landesprogramm Fischerei und Aquakultur (Umsetzung der Fischereiförderung in der EU-Förderperiode 2014 – 2020) beträgt die Förderintensität für private Unternehmen in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten (bei Motorenförderung für Fischereifahrzeuge bis zu 30 %, bei der Beschaffung von EU-rechtlich vorgegebenen Fischereiüberwachungsgeräten 80 %), wobei sich die Förderung zu 75 % aus EU-Mitteln und 25 % aus nationalen Mitteln zusammensetzt. Vorhaben im Bereich der Fischverarbeitung und -vermarktung werden im Regelfall über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) gefördert. Hier beträgt die Förderintensität 25 %. Stillliege- und Abwrackprämien (s. o.) werden als Pauschalen nach einem vom Bund vorgegebenen Verfahren berechnet und setzen sich zu 50 % aus Bundes- und zu 50 % aus EMFF-Mitteln zusammen.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Fischereiförderung“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/ -innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Dithmarschen	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	15,5	23,2	115,9
Dithmarschen	natürl. Pers.: 6	2,9	57,5	51,4
Kiel	natürl. Pers.: 1	0,0	39,8	39,8
Lübeck	natürl. Pers.: 11	7,0	187,9	171,0
Neumünster	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	6,0	0,0	17,9
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	1,9	11,8	41,1
Nordfriesland	natürl. Pers.: 12	4,9	124,2	182,1
Ostholstein	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	8,2	0,0	24,8
Ostholstein	natürl. Pers.: 26	4,1	402,7	382,7
Plön	natürl. Pers.: 10	8,3	49,7	66,4
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts: 3	62,7	3,4	198,2
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Pers.: 11	0,0	75,7	75,7
Schleswig-Flensburg	natürl. Pers.: 12	1,7	134,7	232,3
	Summe:	123,2	1.110,6	1.599,3

Wirkungsanalyse

Ziele und Voraussetzungen für die Förderung sind detailliert im deutschen operationellen Programm zum Fischereifonds dargelegt, das die Grundlage für das Landesprogramm bildet. Zu allen Vorhaben werden umfangreiche, EU-rechtlich vorgegebene Daten erfasst. Von der EU festgelegte Prioritätsachsen bzw. vorhabenbezogene Indikatoren dienen der Wirkungsanalyse des EMFF. Auswertungen der zu jedem Vorhaben erfassten Daten (in Form regelmäßiger Übersichten der Vorhaben, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten) dienen der Messung der Wirkung des Programms und der Zielerreichung.

17. Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung²⁴

Durch die Finanzhilfen werden Aktivitäten im Themenfeld Energiewende und Klimaschutz einschließlich energetischer Sanierung umgesetzt.

Die Finanzhilfen erfolgen aus Mitteln des Landes.

Im Hinblick auf die Förderung u.a. aus dem LPW unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller / inhaltlicher Indikatoren. Hierzu teilen die Subventionsempfänger/-innen Angaben zu den Indikatoren mit und legen Berichte über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte vor.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Maßnahmen der Energiewirtschaft, der Energiewende und des Klimaschutzes/Klimawandel“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/ -innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 1	8,5	0,0	0,0

²⁴ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1318 – 533 10 MG 03, 1318 – 686 08 MG 03

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Zuwendungen und Projektförderungen von Maßnahmen im Bereich Energiewirtschaft, Energiewende und Klimaschutz“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018); (Fördermittel im Rahmen des Landesprogrammes Wirtschaft (LPW)):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/ -innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Kiel	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	132,0	0,0	0,0
Kiel	jur. Pers. d. öffent. Rechts: 2	482,6	0,0	0,0
Schleswig-Flensburg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	94,8	0,0	0,0
	Summe:	709,4	0,0	0,0

Wirkungsanalyse

Mit der Förderung wird vorrangig die Erreichung der langfristigen energie- und klimapolitischen Ziele des Landes unterstützt. Zugleich werden neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze erhalten. In besonderem Maße wird der Wirtschaftszweig Erneuerbare Energie gestärkt, der eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat.

Die Subventionen tragen zur Steigerung der Energie- und Rohstoffeffizienz bei und dienen der Minderung des Anstiegs bzw. der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Ferner erhöhen die Subventionen den Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch und sind mit dem Ziel eines nachhaltigen Verkehrs verbunden.

18. Förderung des Absatzes von Qualitätslebensmitteln und „Regionaler Produkte“²⁵

Durch die Finanzhilfen wird der Absatz von Qualitätslebensmitteln gefördert. Hierdurch wird die schleswig-holsteinische Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt, die zu den wichtigsten Zweigen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zählt.

Die gewährten Fördermittel werden zum einen in der Verbraucherkommunikation für regionale Qualitätslebensmittel eingesetzt, zum anderen in Projekten des Agrar- und Foodmarketings.

Bei der Vergabe der Fördermittel wird auf den Einsatz von Eigenmitteln des Antragstellers geachtet. Die Projektförderung wird als Anschubfinanzierung verstanden, die temporär begrenzt ist und degressiv verläuft.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Qualitätslebensmitteln“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/ -innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	4,0	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	245,0	0,0	0,0
	Summe:	249,0	0,0	0,0

²⁵ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1319 – 685 61 TG 61, 1319 – 533 61 TG 61

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung des Absatzes „Regionaler Produkte““ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/ -innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Neumünster	jur. Pers. d. öffentl. Rechts: 1	10,0	0,0	0,0
Kiel	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	11,9	0,0	0,0
Pinneberg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	25,0	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. priv. Rechts.: 3	56,0	0,0	0,0
Rendsburg-Eckernförde	jur. Pers. d. öffentl. Rechst: 2	156,7	0,0	0,0
	Summe:	259,6	0,0	0,0

Wirkungsanalyse

Durch den Einsatz der Fördermittel werden der Absatz schleswig-holsteinischer Qualitätslebensmittel gestärkt und regionale Produkte ins Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher gerückt.

19. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen²⁶

Die Finanzhilfen stärken die Forst- und Holzwirtschaft. Sie stützen und fördern die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sowie die klimaschützende Produktion und Verwendung von Holz und mindern dadurch sowohl den Anstieg der Emissionen als auch die Schadstoffbelastung der Luft. Durch die Subventionen werden die Grundlagen für eine nachhaltige Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien geschaffen und verbessert.

Die gesamtwirtschaftliche Leistung ergibt sich aus der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz für die Volkswirtschaft einschließlich der Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie der Erhaltung und Verbesserung der Grundlagen gemeinwohlorientierter Funktionen des Waldes.

Der Anteil der Fördermittel liegt durchschnittlich zwischen 70 und 85 % der zuwendungsfähigen Nettokosten. Die Differenz bilden Eigenmittel des Subventionsempfängers.

²⁶ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1320 MG 06

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Anzahl der forstlichen Förderprojekte in SH	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
1.508	natürl. Personen	943,5	1.415,1	1.758,0
338	jur. Pers. d. priv. Rechts	347,2	520,8	420,8
189	jur. Pers. d. öffentl. Rechts	279,7	419,5	343,2
	Summe	1.570,4	2.355,4	2.522,0

Wirkungsanalyse

Durch die Förderung entstehen Anreizeffekte für die potenziellen Subventionsempfänger/-innen, die Bewirtschaftung ihres Waldes an den entsprechenden Kriterien des Landes zu orientieren. Sie leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Schaffung auch ökologisch nachhaltiger Waldökosysteme sowie zur Verbesserung des öffentlichen Nutzungswertes einschließlich der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft und der Erhaltung der Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Klimabedingungen.

20. Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen²⁷

Die Finanzhilfen unterstützen Investitionen in kleineren und mittleren Betrieben der Ernährungswirtschaft und sichern bzw. schaffen so Arbeitsplätze.

Die Unternehmen der Ernährungswirtschaft sind wichtig für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Schleswig-Holstein. Durch ihre Nachfrage und Verarbeitungstätigkeit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vitalität und Stabilität der ländlichen Räume.

Generell beträgt der Höchstsatz der Fördermittel am Investitionsvolumen 25 % für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, der zumeist ausgeschöpft wird.

²⁷ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Kap. 1320 MG 04

Die Unternehmen greifen in den meisten Fällen für die restliche Finanzierung auf Bankkredite zurück.

Die Förderung wird im Rahmen des EU-Monitorings fortlaufend evaluiert. Die Ergebnisse haben in der Vergangenheit stets eine Stärkung der geförderten Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit positiven Rückwirkungen auf die Landwirtschaft aufgezeigt.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	165,2	247,8	651,7
	Jur. Person (GmbH & Co KG): 1	44,4	66,7	125,3
Segeberg	jur. Pers. d. priv. Rechts: 1	21	14	39,4
Dithmarschen	jur. Person d. priv. Rechts (GmbH&Co KG): 1	207,6	311,5	585,4
	Summe	438,2	640	1.362,4

Wirkungsanalyse

Die geförderten Investitionen bewirken eine Minderung des Anstiegs bzw. eine Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Dieser Aspekt der Investition ist Teil der Fördervoraussetzungen bzw. der Auswahlkriterien.

Durch Kapazitätserweiterungen bzw. Aufnahme neuer Produktionszweige werden höhere Umsätze und Gewinne bei den Subventionsempfängern erzielt. Die Investitionsförderung sichert bzw. schafft so Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein. Gleichzeitig tragen die Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Wertschöpfung bei.

21. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)²⁸

Gefördert werden Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft. Der Fokus liegt auf der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft für den Agrarstandort Schleswig-Holstein unverzichtbar ist. Durch die Förderung wird die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig gesichert.

Da die Antragsteller/-innen u.a. besondere Anforderungen an Klima- und Umweltschutz erfüllen müssen, dienen die Finanzhilfen der Minderung des Anstiegs bzw. der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und der Schadstoffbelastung der Luft. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Abdeckung von Güllelagerbehältern. Aber auch die geförderten Investitionen im Bereich der Stallmodernisierung oder des Stallneubaus führen zu einer Steigerung der Energieeffizienz.

Generell beträgt der Höchstsatz der Fördermittel am Investitionsvolumen 40 %, der zumeist ausgeschöpft wird. Die Unternehmen greifen in den meisten Fällen für die restliche Finanzierung auf Bankkredite zurück.

Informationen zu den Empfänger/-innen und der Höhe der Finanzhilfe „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Plön	Natürl. Person: 1	0	0	300,3
Herzogtum-Lauenburg	natürl. Personen: 2	26,5	39,8	74,8
Nordfriesland	natürl. Personen: 7	301,3	250	1307,4
Ostholstein	natürl. Person: 1	13,5	20,3	38,1
Pinneberg	natürl. Personen: 2	6,7	10,1	216
Steinburg	jur. Pers. 1	12,5	18,7	35,2
Rendsburg-Eckernförde	natürl. Person: 1	6	8,9	16,9
Segeberg	jur. Pers. 1	0	0	120,8
Schleswig-Flensburg	natürl. Personen: 3	80,9	121,3	443,9
	Summe	447,4	469,1	2.553,4

²⁸ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1320 – 892 20 MG 03

Wirkungsanalyse

In der Förderperiode 2014 - 2020 ist AFP im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Im Fokus der neuen Förderung stehen Investitionen in Stallbaumaßnahmen mit hohen Anforderungen an besonders tiergerechte Stallbauten. Beispielsweise geht es um mehr Platz (Liege- und Bewegungsfläche) und größeren Liegekomfort für die Tiere sowie ganztägigen Weidegang. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen (Tierbestandsobergrenzen).

Mit den Zuschüssen werden Ställe gefördert, die höhere Kosten im Interesse des Tierwohls verursachen und ohne Förderung so nicht gebaut würden. Bei den Antragsteller/- innen handelt es sich überwiegend um Betriebsleiter/- innen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe, die ökologisch wirtschaften. Im Vergleich zur vergangenen Förderperiode mit rd. 200 Förderfällen pro Jahr werden derzeit pro Jahr ca. 5 - 10 Fälle bewilligt.

22. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)²⁹

Die Finanzhilfe dient der Aufrechterhaltung der standortgerechten Landbewirtschaftung durch den Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in dem benachteiligten Gebiet. Die Ausgleichszulage wird nur auf den Inseln Nordfrieslands ohne Straßenanbindung gewährt. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

²⁹ vergl. Haushalt des Landes Schleswig-Holstein, Titel 1320 – 683 15 MG 03

Informationen zu den Empfänger/- innen und der Höhe der Finanzhilfe „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im benachteiligten Gebiet“ im abgefragten Zeitraum (01. September 2016 – 31. Dezember 2018):

Sitz des Empfängers (Kreis)	Rechtsform der Empfänger/-innen: Anzahl	Landesmittel in T€	Bundesmittel in T€	EU-Mittel in T€
Nordfriesland	natürl. Personen: 379	0,0	0,0	2.647,2
Nordfriesland	jur. Pers. d. priv. Rechts: 95	0,0	0,0	843,7
	Summe	0,0	0,0	3.490,9

Wirkungsanalyse

Die Förderung bewirkt die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Gebieten, die natürliche Standortnachteile aufweisen, so dass die Gefahr besteht, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird. Die Höhe der Ausgleichszulage wird anhand der ermittelten Einkommensnachteile bemessen, die gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet bestehen. Eine Wirkungsanalyse wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Der externe Evaluator hat die Fortführung der Förderung empfohlen.

VIII. Übersicht der institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Die nachfolgenden Angaben enthalten die Zahlungen von 2016 bis 2018:

0612.04.686 08

Perfakta.SH e.V. Kiel

449.832,89 €

Deutsches Handwerksinstitut e.V., München (Anteil Schleswig-Holstein)

123.375,12 €

0612.06.682 01

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel

8.095.000,00 €

0613.61.683 61

Tourismusagentur Schleswig-Holstein, Kiel

5.749.168,75 €

IX. Themenübersicht

Thema	Finanz- hilfe	Schulden- diensthilfe	Bürg- schaft	Kapital- beteili- gung	Ressort
1. Integrierte ländliche Entwicklung	X				Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
2. HSH Nordbank AG			X	X	Finanzministerium
3. Schiffbaubürgschaften			X		Finanzministerium; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
4. Innovationsförderung Werften	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
5. AKN Eisenbahn GmbH			X	X	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
6. Schienenpersonennahverkehr (SPNV)			X		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
7. Landesbürgschaften			X		Finanzministerium; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
8. Ausfallgarantien für Darlehensprogramme der Investitionsbank			X		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
9. Zuschüsse für Seed- und Startup Beteiligungen	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
10. Außenwirtschaftsförderung	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Thema	Finanz- hilfe	Schulden- diensthilfe	Bürg- schaft	Kapital- beteili- gung	Ressort
11. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regi- onalen Wirtschafts- struktur“ (GRW)	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
12. Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014-2020	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
13. Technologieförderung	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
14. Landesprogramm Ar- beit	X				Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
15. Förderung des Aus- und Umbaus der See- hund-station Friedrichs- koog	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
16. Fischereiförderung	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
17. Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwick- lung	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
18. Förderung von Quali- tätslebensmitteln und des Absatzes „Regionaler Produkte“	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
19. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Thema	Finanz- hilfe	Schulden- diensthilfe	Bürg- schaft	Kapital- beteili- gung	Ressort
20. Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
21. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
22. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	X				Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung